

Sitzungsbericht

Nr. 190

Ausgegeben in Bonn am 17. März 1958

1958

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

190. Sitzung
des Bundesrates

LEHRENSPLATZ

in Bonn, am 14. März 1958 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Vizepräsident Dr. Seidel

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

(B) Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Frank, Finanzminister

Bayern:

Dr. Seidel, Ministerpräsident

Dr. Anker Müller, Staatsminister der Justiz

Dr. Haas, Staatssekretär

Berlin:

Amrehn, Bürgermeister

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Dr. Noltenius, Bürgermeister, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster
Bürgermeister

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Dr. Conrad, Staatsminister der Finanzen

Niedersachsen:

Kopf, Minister des Innern und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Wegmann, Minister der Finanzen

Dr. Diederichs, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Biernat, Innenminister

Stienssen, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

van Volxem, Minister des Innern und Sozial- (D)
minister

Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
Wiederaufbau

Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Reinert, Ministerpräsident

Schwertner, Minister für Öffentliche Arbeiten
und Wohnungsbau

von Lautz, Minister des Innern

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Lücke, Bundesminister für Wohnungsbau

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Ange-
legenheiten des Bundesrates und der Länder

Schäffer, Bundesminister der Justiz

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Finanzen

Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Wohnungsbau

(A) Tagesordnung	(C)
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes (Drucksache 58/58)	57 B
von Lautz (Saarland), Berichterstatter	57 B
Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern	60 D
Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	62 B
Entwurf eines Bundesbaugesetzes (Drucksache 47/58)	62 C
Dr. Diederichs (Niedersachsen), Berichterstatter	62 C, 67 C
Lücke, Bundesminister für Wohnungsbau	65 A
Wegmann (Niedersachsen)	69 A
Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	69 D
(B) Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes (Drucksache 40/58)	69 D
Dr. Anker Müller (Bayern), Berichterstatter	70 A
Dr. Farny (Baden-Württemberg)	72 D
Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	74 C
Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes (Drucksache 69/58)	74 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 134 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 5 GG	74 D
Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 25/58)	74 D
Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter	74 D
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	75 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen	76 A
Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (Drucksache 71/58)	76 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	76 B
Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (Drucksache 61/58)	76 B
Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	76 C
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (Drucksache 62/58)	76 C
Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	76 C
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 (Nachtragshaushaltsgesetz 1957) (Drucksache 63/58)	76 D
Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter	76 D
Dr. Veit (Baden-Württemberg), Mitberichtersteller	77 D (D)
Wegmann (Niedersachsen)	79 C
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	80 A
Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	80 D
Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (Drucksache 57/58)	81 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet	81 A
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehzählungsgesetzes (Drucksache 65/58)	81 A
Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	81 A
Entwurf eines Gesetzes über Bodenbenutzungserhebung und Ernteberichterstattung (Drucksache 64/58)	81 B
Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	81 C

- (A) **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank Schleswig-Holstein** (Drucksache 56/58) 81 C
- Beschlußfassung: Herr Dr. Otto Burkhardt wird vorgeschlagen 81 C
- Wiederbestellung des Präsidenten der Landeszentralbank Bremen** (Drucksache 66/58) 81 C
- Beschlußfassung: Herr Dr. Tepe wird vorgeschlagen, und zwar für die Zeit vom 1. April 1958 bis 31. Dezember 1961 81 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 4/58) 81 D
- Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 81 D
- Siebzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Harmonisierte Eisen- und Stahlzölle)** (Drucksache 81/58) 82 A
- Beschlußfassung: Gegen die Verordnung werden keine Bedenken erhoben 82 A
- Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung betr. das Ausscheiden von Regierungsassessor Dr. Landré** 82 C

Die Sitzung wird um 10.04 Uhr durch den Vizepräsidenten, Ministerpräsident Dr. Seidel, eröffnet.

Vizepräsident **Dr. SEIDEL**: Ich eröffne die 190. Sitzung des Bundesrates. Da sich der Herr Präsident, Regierender Bürgermeister Brandt, auf einer Auslandsreise befindet, müssen Sie heute mit mir als Vorsitzenden vorlieb nehmen.

Der Bericht über die 189. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Sitzungsbericht damit genehmigt ist.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes (Drucksache 58/58)

von **LAUTZ** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Absicht des Ihnen in der Drucksache 58/58 vorliegenden Regierungsentwurfs einer **Novelle zum Lebensmittelgesetz** ist dem Bundesrat schon von dem ersten Regierungsentwurf her bekannt, der am 19. Oktober 1956 hier im ersten Durchgang beraten wurde. Ich darf dieserhalb auf die Ausführungen des seinerzeitigen Berichterstatters an dieser Stelle Bezug nehmen,

welche der Sitzungsbericht über die 164. Sitzung (C) des Bundesrates wiedergibt. Die Ereignisse haben inzwischen jedem deutlich gemacht, wie dringend notwendig eine **Verschärfung des zur Zeit gültigen Lebensmittelrechts** ist. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Bundesregierung unbeschadet der laufenden Vorarbeiten für die zwingende Gesamtreform auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts die Notwendigkeit der Vorwegnahme einer **Teilreform für die Beurteilung der Fremdstoffzusätze bei Lebensmitteln** durch die Einbringung der Vorlage unterstreicht.

Die Länder haben die **Verantwortung für den Verbraucherschutz** durch die Lebensmittelüberwachung. Deshalb ist auch der Bundesrat sehr an einer Verbesserung des Lebensmittelrechts interessiert, sowohl an klaren Bestimmungen über die Anforderungen an die Lebensmittel, die allen juristischen Auslegungskünsten vor Gericht standhalten, wie auch an ausreichenden Vollmachten für die amtliche Lebensmittelüberwachung, an die der Verbraucher sich dann halten kann. Wenn auch der vorliegende Gesetzentwurf nicht alle Wünsche erfüllt, so ist er doch auch in dieser Hinsicht schon als ein Fortschritt zu begrüßen. In einem Punkte allerdings schien der Entwurf uns überspitzt zu sein, wenn er in § 6 für die Gegenprobe einen obligatorischen Charakter forderte, ohne doch sonst etwas über die Gegenprobe und die Gegengutachter im Gesetz zu bestimmen. Die gute Absicht — die wohl vom Bundestag her angeregt wurde — ist zu erkennen; eine besser durchgereifte und umfassende **Regelung des Gegenprobenwesens** sollte (D) aber doch der **Gesamtreform vorbehalten** bleiben, die noch nötig ist, sowohl für das Lebensmittelgesetz wie für die zahlreichen unübersichtlichen und ungleichmäßigen Spezialgesetze auf lebensmittelrechtlichem Gebiet.

Indem ich hier sogleich einen konkreten Abschnitt aus dem Entwurf herausgegriffen habe, um ihn allgemein erläuternd anzusprechen, möchte ich dartun, wie ich meine Aufgabe als Berichterstatter auffasse. Allgemeine Ausführungen zur Tendenz des Gesetzentwurfs glaube ich Ihnen und mir ersparen zu können. Die ausgezeichneten Darlegungen, die mein Vorgänger Dr. Zimmer hier im Jahre 1956 bei der Behandlung des ersten Regierungsentwurfs vorgetragen hat, könnte ich nicht übertreffen. Wir stehen außerdem alle unter dem drastischen Eindruck der Ereignisse in unseren Ländern und dürften wohl die Grundabsicht des Gesetzentwurfs alle bejahen. Andererseits möchte ich mich nicht darauf beschränken, paragraphenweise die Änderungsvorschläge anzusprechen, die in den Ausschüssen und deren Unterausschüssen — federführend war der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, beteiligt waren Wirtschafts- und Rechtsausschuß — erarbeitet worden sind; hierüber unterrichtet Sie die Empfehlung-Drucksache 58/1/58. Ich möchte vielmehr nur zu einigen Punkten, die mir als besonders beachtlich erschienen sind, allgemeine Ausführungen machen, die Ihnen das Drucksachenwerk mit etwas Leben füllen sol-

(A) len. Ich will mich dabei mehr auf die Stimmungen berufen, die in den Ausschlußberatungen deutlich wurden, als auf die gedruckten Empfehlungen, die als Niederschlag daraus übrigblieben.

Die neue Regierungsvorlage gibt sich Mühe, die sehr schwierige Definition „Was ist ein Fremdstoff?“ zu verbessern. Daß solch ein Versuch angebracht war, ist zuzugeben. Daß er der Regierung im ersten Anlauf schon zur Vollendung geglückt ist, kann man nicht sagen. In stundenlangen Beratungen unserer Fachleute in den Unterausschüssen und Ausschüssen zusammen mit den Vertretern der Bundesregierung ist dann eine Formulierung zustande gekommen, die wir zunächst einmal für diskutabel halten und die Innenausschuß und Wirtschaftsausschuß Ihnen zu § 4 a vorschlagen. Wir haben auch einen Vorschlag des Agrarausschusses geprüft, der zunächst bestechend klar und einfach aussah. In den Verhandlungen haben wir uns aber überzeugen müssen, daß er doch zu viele Lücken gelassen hätte, und wir bitten Sie deshalb, der Formulierung des Innenausschusses und des Wirtschaftsausschusses den Vorzug zu geben. Bei den Beratungen konnten wir immer wieder feststellen, daß es doch zweckmäßiger gewesen wäre, wenn die Ressorts der Bundesregierung, die solche technisch schwierigen Entwürfe vorbereiten, sich beizeiten mit den entsprechenden Ressorts in den Ländern in Verbindung gesetzt hätten. Es ist doch für alle Beteiligten ersprießlicher, wenn von Anfang an ein logisch durchgeführtes, wissenschaftlich vertretbares und auch in technischer Hinsicht lebensnahes Werk entsteht, als wenn wir uns erst in unseren Ausschüssen unter Zeitdruck mit der Materie abmühen müssen. Eine solche frühzeitige Zusammenarbeit wird auch bei der Erarbeitung der Ausführungsverordnungen nützlich sein.

Wenn man sich die Empörung der Bevölkerung über die zunehmend aufgedeckten Lebensmittel-skandale vor Augen hält, dann könnte man darauf gefaßt sein, daß die neue Regierungsvorlage gegenüber der ersten noch verschärft wäre. Bei genauerer Prüfung hat man jedoch den Eindruck, daß sie eher hier und dort gemildert worden ist. Eine solche Milderung ist es zum Beispiel, wenn es in § 4 c Absatz 2 für **fragwürdige Behandlungsverfahren** beim schlichten **Mißbrauchsprinzip** bleiben soll. Aus Regierungskreisen wurde dazu angedeutet, man habe sich vor dem Vorwurf gescheut, daß man zunächst im Gesetz z. B. das Kochen und Braten verböte, um es dann wieder durch die sogenannte Abgrenzungsverordnung aus dem allgemeinen Fremdstoffverbot herauszunehmen. Ich möchte meinen, das wäre bei der Schwierigkeit der Fremdstoffdefinition überhaupt und im Gesamt-rahmen des ersten Regierungsentwurfs der kleinere Fehler gewesen.

Eine weitere Erweichung der neuen Regierungsvorlage, die ebenfalls schon öffentliche Kritik gefunden hat, sehe ich darin, daß in § 5 a Abs. 2 die frühere **Mußvorschrift** für das **Kenntlichmachen** der zugesetzten fremden Stoffe zu einer **Kannvorschrift** gemildert worden ist. Dazu war die Bun-

desregierung nunmehr gezwungen, weil sie in (C) ihrem neuen Entwurf auf eine besondere Ermächtigung für eine Abgrenzungsverordnung verzichtet hat und nunmehr alles, was der schwierigen Fremdstoffdefinition des § 4 a unterliegt, unterschiedslos nach § 5 a eigens zulassen muß. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Fremdstoffe, Farbstoffe, Konservierungsmittel usw., die uns Sorgen machen, wie aber auch für völlig harmlose und unbedenklich gebräuchliche Substanzen von der Art des Käselabs, oder technische Hilfsstoffe, die bei der Herstellung von Fetten aus Ölen, bei der Zuckerfabrikation usw. zwischendurch einmal zugesetzt werden müssen, hernach aber wieder völlig aus dem Lebensmittel entfernt werden und bei ausreichender Reinheit weder Mißtrauen verdienen noch eine Deklaration des vorübergehend so behandelten Lebensmittels erforderlich machen.

Je mehr man die Problematik durchdenkt, desto mehr kommt man zu dem Eindruck, als ob der Regierungsentwurf hier an einem logischen Bruch krankt. Das wird besonders deutlich, wenn man sich den § 4 d Nr. 3 betrachtet und seine Konsequenzen für alle die relativ harmlosen oder nur vorübergehend anwesenden **Zusatzstoffe** überlegt, die bislang in der Abgrenzungsverordnung von vornherein vom Fremdstoffverbot ausgenommen werden sollten, und damit auch automatisch von den Verboten des § 4 d Nr. 3. Diese **Stoffliste** wird man ja doch nach wie vor in einer Sammelverordnung oder in zahlreichen Einzelverordnungen zulassen müssen, nun eben allein auf Grund des § 5 a! (D) Die Verbote des § 4 d Nr. 3 können wir nicht aufheben oder einschränken; dort finden wir die Ausdrücke — z. B. „naturrein“ —, an die der Verbraucher bei Lebensmitteln denkt, die keinen ihm verpönten oder verdächtigen Fremdstoff enthalten. Diese Ausdrücke müssen ausgeschlossen sein, wenn ein Lebensmittel beispielsweise Farbstoffe oder Konservierungsmittel enthält. Diese Ausdrücke können gewiß auch im einzelnen Fall bei einem anderen Lebensmittel unzutreffend sein, das keinen „Fremdstoff“ enthält; dafür genügt das unberührt gebliebene Verbot der irreführenden Kennzeichnung nach § 4 Nr. 3 des bestehenden Gesetzes. Aber alle Lebensmittel, die für die Abgrenzungsverordnung in Betracht kommen, von vornherein dem Verbot des § 4 d Nr. 3 zu unterwerfen, ist offenbar wenig glücklich.

Die Ausschüsse haben sich auch mit der Problematik befaßt, die sich aus dem Verzicht der Bundesregierung auf eine besondere Ermächtigung für die Abgrenzungsverordnung ergibt. Dabei sind eben die Konsequenzen aufgefallen, die sich bei der Anwendung der Bezeichnungsverbote in § 4 d Nr. 3 ergeben müssen. Wenn auch, wie schon gesagt, die Empfehlungen sich nicht dazu verdichtet haben, die Wiederherstellung der früheren besonderen Ermächtigung zu verlangen, so hat man sich doch darauf geeinigt, in § 5 a Abs. 1 als **neue Ermächtigung** einzufügen, daß **Ausnahmen von dem Verbot der geschützten Bezeichnungen** zugelassen werden können. Damit wird allerdings der Un-

(A) sicherheitsfaktor einer Kannvorschrift auch hierauf ausgedehnt, und die Abgrenzungsverordnung dürfte dadurch nicht einfacher werden als bisher. So recht will daher auch diese Lösung nicht befriedigen. Man wird sehen müssen, wie sich die Angelegenheit im weiteren Gesetzgebungsverfahren entwickelt.

Ich habe dieses schwierige Problem hier nicht nur deshalb ausführlicher erläutert, weil sich daran zeigen läßt, wie verwickelt die lebensmittelrechtliche Materie ist. Ich möchte außerdem gerade an diese Ausführungen noch einmal den Appell knüpfen, daß künftig die Kontakte zwischen den zuständigen Stellen in Bund und Ländern eher und enger gepflegt werden möchten. Bei einer rechtzeitigen und guten Zusammenarbeit im früheren Entwurfsstadium hätten wir uns auch hier auf beiden Seiten manche Arbeit ersparen können.

An dieser Stelle möchte ich noch kurz ein Problem streifen, das im Gesetz zwar später angesprochen wird, inhaltlich aber hierher gehört. Art. 6 der Regierungsvorlage läßt einschlägige **Spezialvorschriften** ausdrücklich unberührt. Das ist zwar eine im Sinne der Arbeitsrationalisierung klarere Regelung, als es die entsprechende Vorschrift des Art. 4 der ersten Regierungsvorlage war. Gleichwohl bleibt diese Regelung wegen ihrer Unbestimmtheit vom Standpunkt der Rechtssicherheit unbefriedigend. Nachdem die Bundesregierung schon begonnen hat, in der Begründung eine Aufzählung zu versuchen, sollte es doch möglich sein, diese wenigen und überschaubaren Bestimmungen enumerativ im Gesetz selbst aufzuzählen.

(B) In den **Strafbestimmungen** sieht die Regierungsvorlage keine nennenswerte Änderung vor. Die Ausschüsse haben dem zugestimmt mit Ausnahme des Rechtsausschusses, der sich für die **Einführung des Tatbestandes der Ordnungswidrigkeit** schon im gegenwärtigen Stadium einsetzte. Der Innenausschuß hat sich dem Vorschlag nicht angeschlossen, und ich möchte das hier ausdrücklich hervorheben und begründen. Es sprechen zwar viele Gründe dafür, daß man auch im Lebensmittelrecht neben den Strafbestimmungen das Instrument der Ordnungsbußen haben möchte, um damit viele in der Praxis vorkommende Unregelmäßigkeiten elastischer ahnden zu können, die nicht ungerügt bleiben dürfen, die aber vernünftigerweise noch keine kriminelle Strafe verdienen. Man muß dann aber eine sehr genau abgrenzende Definition finden, damit nicht zu viele Zuwiderhandlungen in die Sphäre der „Kavaliersdelikte“ entschwinden, die in Wirklichkeit kriminelles Unrecht sind und bleiben müssen. Gerade heute, da die Öffentlichkeit nach strengeren Richtern und strengeren Strafen ruft, sollten wir uns nicht dem Anschein aussetzen, als ob wir die Verfolgung der Schuldigen mildern wollten.

Von den Empfehlungen, die der Rechtsausschuß zur Umwandlung in Ordnungswidrigkeiten vorge schlagen hat, könnte man allenfalls noch die Vernachlässigung der Meldepflicht nach § 5 b in Be-

tracht ziehen; ich weiß allerdings nicht, ob wir (C) unserer Lebensmittelüberwachung damit einen Gefallen tun. § 5 Nr. 4 kommt sicherlich nicht in Betracht; auf diese Ermächtigung sind zahlreiche Verordnungen gestützt, die dem unmittelbaren Schutz des Verbrauchers gegen Täuschung und sogar gegen Gesundheitsschäden dienen; die Öffentlichkeit würde hier eine Milderung heute weniger denn je verstehen. Und die Einbeziehung des § 8 würde die Aufsässigkeit gegen die ohnehin nicht beliebte Lebensmittelüberwachung noch mehr hervorlocken; da haben wir wohl in allen Ländern praktische Erfahrungen.

Von den Vertretern der Bundesregierung haben wir mit Befriedigung gehört, daß man dort ernstlich überlegt, wie man bei der weiteren Reform des Lebensmittelrechts die verworrenen Strafbestimmungen angleichen und auch die Möglichkeit der Ordnungswidrigkeiten angemessen berücksichtigen will, dann allerdings in allen Gesetzen des Lebensmittelrechts, nicht nur im Lebensmittelgesetz. Wir sollten diesen Bemühungen in die Hand arbeiten, indem wir die Erfahrungen unserer Lebensmittelüberwachung bei der Kontrolle und im Gerichtssaal sammeln und der Bundesregierung als Material zur Verfügung stellen. Im gegenwärtigen Entwicklungsstadium der Lebensmittelrechtsreform schlage ich Ihnen namens des Innenausschusses vor, nicht der Empfehlung des Rechtsausschusses zu folgen, sondern es bei dem Regierungsentwurf zu belassen. Wohl könnte man erwägen, der Bundesregierung in einer besonderen Entschließung ausdrücklich naheulegen, daß sie (D) im Rahmen der weiteren Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch die Strafbestimmungen der verschiedenen Gesetze nach Möglichkeit auf einen Nenner bringen und die Hinzufügung des Tatbestandes der Ordnungswidrigkeiten ernstlich prüfen möge.

Noch einige Worte zum Export und zum Import! Während der erste Regierungsentwurf die besonderen Umstände der **Produktion für den Export** durch Ausnahmeverordnungen oder Ausnahmebewilligungen berücksichtigen, also jedenfalls unter fester staatlicher Kontrolle behalten wollte, ist die Regierung jetzt offenbar Empfehlungen aus wirtschaftspolitischen Motiven gefolgt und sieht nur noch ein lockeres Verfahren der **Überwachung nach Anmeldung** vor, das den Ländern die Verantwortung auferlegt, wie solche Erzeugnisse am Absickern in den inneren Markt gehindert werden sollen. Dieses stark liberalisierte Verfahren ist nicht ohne Problematik auch für den Ruf des deutschen Exports, wie u. a. die Diskussion im Wirtschaftsausschuß gezeigt hat. Immerhin ist wenigstens in der Regierungsvorlage der Gedanke aus dem bisherigen § 20 Absatz 2 Nr. 2 erhalten geblieben, daß das ausländische Lebensmittelrecht vom Hersteller oder Exporteur zu beachten ist. Das mag schon im wirtschaftlichen Interesse des Exporteurs selbstverständlich sein; es ist aber nicht ohne wenigstens „optische“ Bedeutung, wenn es ausdrücklich gesagt wird. Es hat schon etwas für sich,

- (A) wenn man dem ausländischen Kunden den gleichen Schutz zubilligt, den der inländische Verbraucher nach deutschem Recht verlangen kann, und es könnte auch unsere Verhandlungsposition erleichtern, wenn wir uns künftig mehr und mehr um eine Angleichung der europäischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bemühen. Beschlüsse hat kein Ausschuß zu diesem Punkt gefaßt. Ich möchte nur die Hoffnung andeuten, daß diese Probleme beim weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal gründlich durchdacht werden.

In § 21 versucht der Regierungsentwurf einen Mittelweg zu finden, wie die von vielen Seiten geforderte **Kontrolle der Import-Lebensmittel** sich einweisen verwirklichen läßt, ohne daß ein Verwaltungsapparat aufgebläht oder neu geschaffen werden muß. Wir sollten uns damit nicht begnügen, sondern uns darauf gefaßt machen, daß im Bundestag der Ruf nach einer verschärften Importkontrolle wieder laut werden wird. Überlegen wir uns beizeiten, was wir im gegebenen Augenblick dazu sagen und vorschlagen könnten!

An den Schluß meiner Ausführungen möchte ich eine Bestimmung des Regierungsentwurfs setzen, die für den Bundesrat und die obersten Landesbehörden eine besondere Bedeutung hat. Das ist die **Kompetenz für überregionale Verwaltungsakte** nach § 20 b. Es war für alle Ausschüsse eine Selbstverständlichkeit, daß sie bei dem Beschluß des Bundesrates von 1956 blieben, und wir glauben, bei der Formulierung auch dem Bunde gelassen zu haben, was unzweifelhaft des Bundes ist.

- (B) Wir sollten uns aber bewußt sein, daß es nicht genügt, eine Kompetenz zu haben. Man muß sie auch vernünftig gestalten und ausnutzen. Der Bundesrat hat bereits im Jahre 1954 in seiner Stellungnahme zu der damals vorgesehenen Entscheidung der Bundesregierung über die sachliche Zuständigkeit zum Erlaß von Verwaltungsakten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (BR-Drucks. Nr. 98/54 — Beschluß —) die Kompetenz für überregionale Verwaltungsakte nach § 20 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes für die Länder in Anspruch genommen. Er ging hierbei von der Vorstellung aus, daß Entscheidungen eines Landes in allen anderen Ländern gültig sein sollten, damit die Rechts- und Wirtschaftseinheit des Bundesgebietes gewahrt bleibe. Zur Verwirklichung dieses Prinzips ist aber seither bedauerlicherweise kaum etwas getan worden. Wir haben noch immer — wenn auch aus älterer Zeit — den Zustand, daß gewisse Genehmigungen für bestimmte Lebensmittelzusätze — ich will sie hier nicht namentlich auführen — in zwei Bundesländern gelten, in allen anderen aber strikt abgelehnt bleiben. Wir haben es in mehreren Fällen zu verzeichnen, daß ein Hersteller, nachdem ihm im Lande seines Hauptfirmensitzes ein Antrag mit guten Gründen abgelehnt worden ist, sich in einem anderen Lande, wo man vielleicht nicht so genau prüft, eine Genehmigung verschafft und für diese dann Geltung auch im ersten Lande fordert. Während wir in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bereits an

der Entwicklung eines Gemeinsamen Marktes mit möglichst weitgehender Rechtsangleichung arbeiten, drohen wir innerhalb unseres Vaterlandes in die Zeit vor der Gründung des Deutschen Zollvereins zurückzufallen. Ich stehe nicht an, diesen sicherlich von uns nicht gewollten Zustand anachronistisch zu nennen. Die Wirtschaft kritisiert solche Zustände mit Recht, und ich möchte sogar so weit gehen, der Bundesregierung zuzubilligen, daß sie nicht nur um eines politischen Prinzips willen, sondern auch aus ehrlicher Sorge für die Bundeskompetenz eintritt. Wir dürfen es infolgedessen nicht bei den Beschlüssen von 1954, von 1956 und vielleicht von heute bewenden lassen, sondern sollten uns nun ernstlich daran begeben, zwischen uns ein **Verwaltungsabkommen** zu schaffen, das eine gegenseitige Konsultation vor dem Erlaß eines derartigen Verwaltungsaktes und jedenfalls auch die gegenseitige Anerkennung von Antragsablehnungen sichert.

Wir sollten auch noch einen weiteren Schritt tun. **Ausnahmegenehmigungen zu Versuchszwecken**, also nüchtern gesagt: Verwaltungsakte, die die gesetzliche Norm zum Teil beiseite setzen, können doch nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie Ausnahmen eröffnen sollen, ob die gesetzlichen Vorschriften, die dem Versuchsvorhaben hinderlich sind, zugunsten eines vertretbaren technischen Fortschritts eine Änderung verdienen. Dann muß aber die Stelle, die Entwürfe für zu ändernde Gesetze oder Verordnungen vorzubereiten hat, beizeiten unterrichtet sein und miterleben, wie der Versuch sich entwickelt. Dies bedeutet, daß wir (D) bereit sein müßten, über die von uns genehmigten Versuche, ihren Verlauf und ihr Ergebnis die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium, vielleicht auch das Bundesgesundheitsamt, auf dem laufenden zu halten. Ich kann mir keine staatspolitischen Bedenken vorstellen, die einer solchen vernünftigen praktischen Zusammenarbeit an gemeinsamen Interessen hindernd im Wege stehen müßten. — Wir brauchen das wohl heute nicht zu Ende zu entscheiden. Wir müssen aber, meine ich, diese Überlegungen einmal ernstlich weiterverfolgen und auch bald zu konkreten Beschlüssen bringen.

Ich glaube, hiermit meine allgemeinen Ausführungen beenden zu können, und darf, wie eingangs schon erwähnt, hinsichtlich der Änderungsvorschläge der Ausschüsse im einzelnen auf die Ihnen vorliegende Empfehlungsdrucksache 58/1/58 verweisen.

Dr. ANDERS, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich an dieser Stelle seitens der Bundesregierung auf eine Stellungnahme zu der Empfehlung des Rechtsausschusses beschränken, einen § 17 a betreffend **Ordnungswidrigkeiten** einzufügen.

Der Herr Berichterstatter hat bereits vom Standpunkt des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

(A) auf die Bedenken hingewiesen, die gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses bestehen. Bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage hat die Bundesregierung schon selbst die Frage geprüft, ob und inwieweit einzelne Zuwiderhandlungen gegen das Lebensmittelgesetz in Zukunft als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden wären. Sie wurde dabei auch von der Überlegung geleitet, auf diese Weise in den Fällen, in denen heute oft das Verfahren nach § 153 StPO eingestellt wird, wenigstens zu einer Ahndung durch Geldbuße zu kommen. Die Bundesregierung hat sich aber davon überzeugen müssen, daß die Frage der Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang des gesamten Lebensmittelrechts, also nicht nur innerhalb des Lebensmittelgesetzes, gesehen werden muß. Sie hat sich daher entschlossen, sie in dieser Novelle zurückzustellen und der geplanten Lebensmittelrechtsreform vorzubehalten. Dem Appell des Herrn Berichterstatters in dieser Hinsicht wird also Rechnung getragen werden.

Im einzelnen bestehen gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses noch folgende Bedenken:

Es ist nicht möglich, eine Zuwiderhandlung gegen eine nach § 5 Nr. 4 erlassene Vorschrift schlechthin zur Ordnungswidrigkeit zu erklären. In Verordnungen nach § 5 Nr. 4 kann für bestimmte Lebensmittel vorgeschrieben werden, daß sie nur in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art oder nur in bestimmten Einheiten abgegeben werden dürfen, daß in den Vorratsgefäßen oder sonstigen Behältern der Inhalt angegeben wird und daß auf diesen Behältnissen Angaben über die Herstellung, den Hersteller und den Inhalt anzubringen sind. Diese Bestimmungen dienen dem Schutz des Verbrauchers vor Irreführung, zum Teil auch Gesundheitsschädigung. Es würde sich nun die eigenartige Folge ergeben, daß Verstöße gegen derartige Verordnungen lediglich als Ordnungswidrigkeiten geahndet würden, während Verstöße gegen § 4 Nr. 3, der die allgemeine, nicht auf bestimmte Lebensmittel abgestellte Vorschrift über den Schutz des Verbrauchers vor irreführender Bezeichnung oder Aufmachung enthält, nach § 11 als Vergehen zu bestrafen wäre. Es wäre hier also ein nicht gerechtfertigter Gegensatz zwischen den Vorschriften einer Verordnung und den Vorschriften eines Gesetzes selbst. Dieses Ergebnis wäre untragbar. Daher sollte, glaube ich, schon aus diesem Grunde der Vorschlag des Rechtsausschusses abgelehnt werden.

Ferner wird vorgeschlagen, in dem § 17 a die Zuwiderhandlung gegen eine durch § 8 auferlegte Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit anzusehen. § 8 bestimmt, daß die Inhaber von Lebensmittelbetrieben und ihr Personal verpflichtet sind, die Bediensteten und Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung bei der Ausübung der Kontrollbefugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen die in Frage kommenden Räume zu bezeichnen, Gegenstände zugänglich zu machen, Proben auszuhandigen und ähnliches. Wenn ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen, die eine wesentliche Vor-

aussetzung für eine wirksame Tätigkeit der (C) Lebensmittelüberwachung sind, in Zukunft nur noch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll, so würde dies eine ausgesprochene Schwächung der Stellung der Lebensmittelüberwachung bedeuten. Die Öffentlichkeit fordert aber eine Stärkung der Lebensmittelüberwachung; von allen Sachverständigen wird sie für unbedingt notwendig erachtet. Das vorliegende Gesetz trägt dieser Forderung durch die Erweiterung der Befugnisse der Lebensmittelüberwachung in § 6 Rechnung. Die vorgeschlagene Maßnahme würde im Widerspruch zu dieser Absicht stehen.

Ich bitte daher, der Empfehlung des Rechtsausschusses nicht zu folgen. Ich befinde mich dabei — wie auch der Herr Berichterstatter ausgeführt hat — in Übereinstimmung mit dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Agrarausschuß. Beide Ausschüsse haben sich nach eingehender Diskussion gegen eine Änderung der Regierungsvorlage in dem vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Sinne ausgesprochen.

Vizepräsident **Dr. SEIDEL**: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor einmal die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse in der Drucksache 58/1/58. Dazu darf ich vor der Abstimmung noch einen klarstellenden Hinweis geben. Zu 3 a (Seite 4 Mitte) und zu 5 d (Seite 6 unten) ist der Agrarausschuß den Empfehlungen beigetreten. Dagegen hat er sich zu 2 c (Seite 4 oben) nur dem Streichungsvorschlag angeschlossen. — Weiter liegen vor die Anträge des Landes Hessen zu den §§ 4 c Abs. 1 und 5 a Abs. 2 in der Drucksache 58/2/58. (D)

Ich beginne mit der Abstimmung über Ziff. 1 a). Ich darf darauf aufmerksam machen, daß hier ein Zusammenhang mit den Ziffern 2 c), 4 d), 5 a), 5 c) und mit den Ziffern 3 b) und 4 a) besteht. Wenn wir uns also für Ziff. 1 a) entscheiden, müssen wir uns wohl auch für die eben genannten Ziffern entscheiden.

Erhebt sich gegen Ziff. 1 a) Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist Ziff. 1 a) angenommen.

Ziff. 1 b)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 c)! — Das ist offensichtlich die Mehrheit.

Dann kommen wir zu Ziff. 2. Ich möchte hier, wenn sich kein Widerspruch erhebt, über a), b) und c) gemeinsam abstimmen lassen. — Kein Widerspruch! Wer stimmt der gesamten Ziff. 2 zu? — Ziff. 2 ist einstimmig angenommen.

Jetzt müssen wir den Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 58/2/58 Ziff. 1 einschieben, weil es sich hier um einen Antrag zu Art. 1 Nr. 5 handelt. Wer ist für den Antrag des Landes Hessen Ziff. 1? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a) und b)! — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu Ziff. 4. Hier müssen wir getrennt abstimmen, weil bei Ziff. 4 a) wieder ein

(A) Zusammenhang mit den Ziffern 1 a) und 3 b) besteht.

Wer stimmt Ziff. 4 a) zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 b)! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist Ziff. 4 c) erledigt, weil b) und c) sich ausschließen.

Dann Ziff. 4 d)! — Angenommen!

Dann Ziff. 5! Hier können wir wohl über a), b), c), d) und e) gemeinsam abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Dann ist hier der Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 58/2/58 Ziff. 2 einzuschleiben. Wer ist für diesen Antrag? — Er ist angenommen.

Damit entfällt Ziff. 5 f), weil sich beide Ziffern ausschließen.

Wir kommen dann zu Ziff. 6 a). — Einstimmig angenommen!

Ziff. 6 b) ist damit erledigt, weil a) und b) sich ausschließen.

Wir kommen dann zu Ziff. 6 c). — Auch Ziff. 6 c) ist angenommen.

Ziff. 7! — Das ist die große Mehrheit.

Ziff. 8 a), b) und c) zusammen! — Das ist angenommen.

Dann kommen wir zu Ziff. 9, und zwar zunächst nur Buchstabe a), weil a) und b) sich ausschließen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 9 b).

Es folgt Ziff. 10. Auch hier muß getrennt abgestimmt werden.

Wer ist für Ziff. 10 a)? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 10 b).

In Ziff. 10 b) ist noch ein Hilfsantrag zur Ergänzung von Buchst. a): „Hilfsweise auch für § 17 a Abs. 1 Nr. 2 (neu)“. Wer hier zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt die Ziff. 11. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12 a) und b)! — Mehrheit!

Dann Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 15! — Das ist auch mit großer Mehrheit angenommen.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie bereits in der Eingangsformel vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Bundesbaugesetzes (Drucksache 47/58)

Dr. DIEDERICHS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Namens des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen gebe ich folgenden Bericht.

Der Entwurf eines Bundesbaugesetzes hat den Bundesrat und den Bundestag bereits während der zweiten Wahlperiode beschäftigt. Den damaligen Regierungsentwurf hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 19. Oktober 1956 abgelehnt. Maßgebend für die Ablehnung war die ungewöhnlich große Zahl von Änderungsvorschlägen der beteiligten Ausschüsse — insgesamt 206 Änderungsanträge. Die damals gemachten Änderungsvorschläge hat die Bundesregierung in dem jetzt erneut vorgelegten Entwurf nur teilweise berücksichtigt. Die beteiligten Bundesratsausschüsse haben daher abermals eine beträchtliche Anzahl von Änderungen empfohlen. Beteiligt waren der Bundesratsausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen als federführender Ausschuß, ferner der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß. Ihre Vorschläge werde ich im Zusammenhang mit der Übersicht über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes behandeln.

Der erste Teil des Gesetzes „Bauleitplanung“ soll die bisher sehr unterschiedlichen und verschiedenartig bezeichneten städtebaulichen Pläne der Länder vereinheitlichen. Als vorbereitende Bauleitpläne sollen künftig der Flächennutzungsplan und der Gesamtaufbauplan aufgestellt werden. Als verbindlicher Bauleitplan ist der sogenannte Bebauungsplan vorgesehen. Der Flächennutzungsplan gliedert das Gemeindegebiet nach den Arten der Bodennutzung. Aus ihm soll sich der Gesamtaufbauplan entwickeln, in welchem für die Gemeinde als Gesamtorganismus die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Ordnung und Gestaltung darzustellen sind. Aus diesen vorbereitenden Plänen sollen die Bebauungspläne entwickelt werden, die rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthalten.

Zur Sicherung der Bauleitplanung soll der zweite Teil des Entwurfs der Gemeinde ermöglichen, eine Veränderungssperre zu beschließen oder die Zurückstellung von Baugesuchen bei der Baugenehmigungsbehörde zu beantragen. Wenn die Veränderungssperre länger als fünf Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches dauert, ist dem Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile von der Gemeinde Entschädigung zu leisten. Der Rechtsausschuß hat mit Rücksicht auf Art. 14 GG empfohlen, die Zeit der entschädigungslosen Veränderungssperre von fünf auf drei Jahre herabzusetzen. Der federführende Ausschuß teilt die rechtlichen Bedenken nicht und hat der Empfehlung des Rechtsausschusses widersprochen.

(A) Zur Sicherung der Bauleitplanung enthält der zweite Teil des Gesetzentwurfs weiterhin eine **Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr**. Diese Regelung ist aus dem Wohnsiedlungsgesetz übernommen, schränkt jedoch die Genehmigungspflicht ein. Der Rechtsausschuß hat vorgeschlagen, auch die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Genehmigung bestimmter Grundstücksgeschäfte in Gebieten außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplans und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entfallen zu lassen. Dagegen hat sich der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen mit dem Hinweis gewandt, daß gerade in Gebieten außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans der Grundstücksverkehr überwacht werden müsse, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft zum Zwecke der Bebauung oder der kleingärtnerischen Nutzung handele. Dies diene auch dem wohlverstandenen Interesse des Erwerbers.

Außer Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr soll nach dem Regierungsentwurf der Gemeinde ein gesetzliches **Vorkaufsrecht** für alle Verkaufsfälle von Grundstücken eingeräumt werden, die in einem Bebauungsplan als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen oder zugunsten der Gemeinde als Freiflächen festgesetzt sind oder die in ein Verfahren zur Bodenordnung einbezogen sind. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat vorgeschlagen, dieses Vorkaufsrecht zu erweitern. Nach seinem Vorschlag sollen die Gemeinden (B) das Vorkaufsrecht auch in Gebieten haben, die sie durch Rechtsvorschrift zur Sicherung der Aufstellung eines Bebauungsplans bezeichnet haben. Diese Rechtsvorschrift soll an die Genehmigung einer von der Landesregierung zu bestimmenden Behörde gebunden werden. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich diesem Vorschlag des federführenden Ausschusses angeschlossen. Dagegen haben der Rechtsausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß Bedenken erhoben, weil die vorgeschlagene Erweiterung des Vorkaufsrechts zu stark in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum eingreife. Der Agrarausschuß befürchtet außerdem eine Beeinträchtigung des den Siedlungsgesellschaften nach dem Reichssiedlungsgesetz zustehenden Vorkaufsrechts.

Der dritte Teil des Entwurfs regelt die **bauliche und sonstige Nutzung**. Hier sind die Vorschriften von besonderer Bedeutung, die dem Eigentümer einen Anspruch darauf geben sollen, daß der Begünstigte die im Bebauungsplan für bestimmte Zwecke ausgewiesenen Flächen innerhalb einer festgesetzten Frist erwirbt, ferner die Vorschriften über Geldentschädigung bei Festsetzungen von Schutzflächen und bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat hier eine **Einschränkung** der im Regierungsentwurf vorgesehenen **Erwerbs- und Entschädigungspflichten** als notwendig bezeichnet, um die Gemeinden finanziell nicht zu stark zu belasten und ihre Be-

reitschaft, die erforderlichen städtebaulichen Pläne (C) aufzustellen, nicht zu beeinträchtigen.

Die **Bodenordnung** behandelt der vierte Teil des Entwurfs. Als Mittel der Bodenordnung werden die **Umliegungen**, die **Grenzregelung** und die **Zusammenlegung** festgesetzt. Diese Verfahren dienen dem Zweck, die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke, ihren Zuschnitt und ihre Lage so zu ordnen, daß der Bebauungsplan verwirklicht werden kann. Umliegevorfahren zur städtebaulichen Neuordnung werden seit Jahren in vielen Gemeinden mit Erfolg durchgeführt. Der Entwurf bringt hier wie auch für die Grenzregelung und die Zusammenlegung eine Vereinheitlichung.

Die **Enteignungsvorschriften** im fünften Teil des Entwurfs sollen an die Stelle des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3. August 1953 treten, das nach dem Entwurf aufgehoben werden soll. Da der Entwurf die Zulässigkeit der Enteignung gegenüber den Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes erweitert und sie auf alle Nutzungen sowie die Vorbereitung aller Nutzungen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen, ausdehnt, unter anderem auf industrielle oder sonstige gewerbliche Zwecke oder auf den Wohnungsbau, der nicht im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues bleibt, hat der Agrarausschuß gegen diese Erweiterung Bedenken geäußert. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat demgegenüber empfohlen, an dem Regierungsentwurf festzuhalten. Zur Begründung hat er angeführt, die Enteignung müsse für alle Festsetzungen des Bebauungsplans, also auch für gewerbliche und industrielle (D) Zwecke möglich sein. Andernfalls müßten sich unvermeidlich Gewerbe- und Industriebetriebe, da ihnen der Zugang zu den Wohngebieten versperrt sei, entgegen jeder vernünftigen städtebaulichen Ordnung zum Schaden der Allgemeinheit und nicht zuletzt zum Schaden der Landwirtschaft im Außengebiet da ansiedeln, wo zufällig Grundstücke zu kaufen seien.

Der sechste Teil des Entwurfs handelt von der **Erschließung**. Sie soll die Bereitstellung von Flächen u. a. für öffentliche örtliche Verkehrs- und Grünanlagen, Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasser- und Abfallbeseitigung, ferner die Herstellung derartiger Erschließungsanlagen umfassen. Nach dem Entwurf sollen die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für derartige Anlagen einen Erschließungsbeitrag nach dem in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Verfahren erheben können. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen haben empfohlen, diesen Teil durch eine Vorschrift zu ergänzen, nach der die Länder an Stelle der im Entwurf festgesetzten Beitragsregelung für die Deckung des Erschließungsaufwandes auch eine andere Regelung treffen können. Damit soll den Ländern die Möglichkeit offengehalten werden, nach ihrem Ermessen eine vereinfachte steuerrechtliche oder Beitragsregelung zu treffen. Die Beitragspflicht soll künftig bei den Verkehrs- und Grünanlagen bereits mit der Wid-

- (A) mung, im Falle der Verbesserung und Erweiterung der Verkehrs- und Grünanlagen bereits mit der Fertigstellung entstehen.

Der Gesetzentwurf sieht im siebenten Teil „Grundstücksschätzung“ die Einrichtung von Schätzstellen vor, die von Amts wegen oder auf Antrag ein Gutachten über den Verkehrswert von Baugrundstücken abgeben sollen. Der Finanzausschuß hat die Streichung dieser Vorschriften empfohlen. Er hält die Einrichtung von neuen Schätzstellen nicht für erforderlich. Diese Stellen könnten die Entwicklung der Grundstückswerte nicht beeinflussen. Im Bedarfsfall könnten die Länder sie auch von sich aus einrichten. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen ist dieser Auffassung des Finanzausschusses in Übereinstimmung mit dem Agrar- und Wirtschaftsausschuß nicht beigetreten. Er hat darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit, Schätzungen der im Gesamtbaubereich liegenden Grundstücke, insbesondere des Baulandes, zu beantragen, für die Planungsbehörden der Gemeinden und für den Grundstücksverkehr von besonderer Bedeutung sei. Auch diene die Einführung der Grundstücksschätzung der Erfüllung der schon früher vom Bundestag erhobenen Forderung, im Bundesbaugesetz Vorschriften vorzusehen, die bei Aufhebung des Preisstopps für unbebaute Grundstücke Spekulationsgewinne an Grund und Boden verhinderten.

- (B) Der achte Teil des Entwurfs behandelt das **bauliche Nachbarrecht**, d. h. diejenigen rechtlichen Beziehungen eines Grundstücks zu einem anderen, die unmittelbar durch die Bebauung eines Grundstücks entstehen. Der Rechtsausschuß hat angeregt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Vorschriften nicht besser in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen seien.

Der neunte Teil des Entwurfs bringt allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken und über Inhalt und Schranken des Eigentums.

Der zehnte Teil des Entwurfs enthält Vorschriften über das Allgemeine **Verwaltungsverfahren**. Nach Art. 84 Abs. 1 GG gehört die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zur Zuständigkeit der Länder. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat daher in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Rechtsausschuß empfohlen, im zehnten Teil des Entwurfs „Verwaltungsverfahren“ die Zuständigkeitsvorschriften zu streichen. Er hat ferner in Übereinstimmung mit den genannten Ausschüssen die Aufnahme einer Vorschrift empfohlen, nach der die Landesregierungen die nach dem Gesetzentwurf den Gemeinden obliegenden Aufgaben anderen Gebietskörperschaften übertragen können. Schließlich haben die genannten Ausschüsse angeregt, es den Ländern freizustellen, zu bestimmen, wie weit einheitliche Landesvorschriften über ein förmliches Verwaltungsverfahren auch auf das Verwaltungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz Anwendung finden sollen.

- (C) Der elfte Teil des Entwurfs befaßt sich mit dem gerichtlichen Verfahren. Der zwölfte Teil bringt die Übergangs- und Schlußvorschriften.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat gegen den Widerspruch des Rechtsausschusses ferner empfohlen, in den Entwurf einen weiteren Teil mit der Überschrift „**Baulastenbuch**“ einzufügen. Nach diesen Vorschriften soll bei der Gemeinde ein Baulastenbuch geführt werden, in welchem besondere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Grundstückseigentümers, die er der Baugenehmigungsbehörde oder der Gemeinde gegenüber übernommen hat, eingetragen werden. Zur Wahrung des öffentlichen Interesses ist es notwendig, solche öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Grundstückseigentümers, die dieser im Baugenehmigungsverfahren eingeht, mit dinglicher Wirkung auszustatten und gleichzeitig ein öffentliches Buch zu schaffen, aus dem diese Belastungen der Grundstücke zu ersehen sind

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf enthält ebenso wie der frühere Regierungsentwurf eines Bundesbaugesetzes keine **Vorschriften über einen Wertausgleich**. Ein Wertausgleich soll die Wertsteigerungen des Grund und Bodens abschöpfen, die ohne Aufwand des Eigentümers an Arbeit und Kapital durch Maßnahmen der Allgemeinheit, insbesondere durch die Auswirkungen der städtebaulichen Planung, entstehen. Er soll ferner die Ungerechtigkeiten ausgleichen, die bei einer modernen städtebaulichen Planung, vom Standpunkt des Grundeigentümers her gesehen, dadurch entstehen, daß die Planung die bauliche Ausnutzbarkeit des Bodens verschieden verteilt. Die gesetzliche Einführung eines Wertausgleichs war dem Bundestag bereits in der zweiten Wahlperiode in dem Initiativgesetzentwurf eines Bundesbaugesetzes vorgeschlagen worden. Da nach dem Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1954 der Bund nach dem Grundgesetz für die Regelung eines Wertausgleichs nicht zuständig ist, war seinerzeit mit der Bundestagsdrucksache 1813 gleichzeitig ein Initiativantrag für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Art. 105 und 106 GG beim Bundestag eingebracht worden. Wie Ihnen bekannt, hat der Bundestag in der zweiten Wahlperiode über die erwähnten Anträge nicht mehr beschlossen. Bei den jetzigen Beratungen der Fachausschüsse des Bundesrats hat sich der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen erneut dafür ausgesprochen, einen Wertausgleich in das Bundesbaugesetz aufzunehmen. Der Ausschuß hält die Aufnahme von Vorschriften über einen Wertausgleich aus rechtlichen Gründen — aus dem Gleichheitsgrundsatz — wie auch wegen der nach dem Gesetz sich ergebenden Belastung der Gemeinden für notwendig. Er hat empfohlen, dies in einer besonderen Entschließung zum Ausdruck zu bringen.

Vizepräsident Dr. SEIDEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(A) **LÜCKE**, Bundesminister für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Die Beratung und weitere Behandlung des Entwurfs eines Bundesbaugesetzes gehören sicherlich zu den schwierigsten, aber vielleicht auch lohnendsten Aufgaben gesetzgeberischer Art, die der Bundesrat und der Bundestag in dieser Legislaturperiode zu erfüllen haben. Der Ihnen vorliegende Entwurf bringt eine **Neuordnung des Bau- und Bodenrechts**, soweit es der Gesetzgebung des Bundes zugänglich ist. Er versucht damit eine Materie zu regeln, die sich von jeher als **tragendes Element der sozialpolitischen Bestrebungen eines Volkes** erwiesen hat. Daher kann es nicht überraschen, daß gerade dieser Entwurf in der breiten Öffentlichkeit einen ungewöhnlichen Widerhall gefunden hat, der sich in zahlreichen Berichten der Tagespresse, Abhandlungen der Fachzeitschriften und vielen Zuschriften an die Bundesregierung und an die Abgeordneten ausdrückt.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer einheitlichen und umfassenden Ordnung des Bau- und Bodenrechts ist nicht neu. Die zunehmende Rechtszersplitterung und die sachlichen Unzulänglichkeiten des Baurechts haben bereits nach dem ersten Weltkrieg zu Kodifikationsversuchen des Reichsgesetzgebers geführt. Ich erinnere an den Gesetzentwurf über die Erschließung und Beschaffung von Baugelände im Jahre 1930, den Entwurf für ein Reichsstädtebaugesetz im selben Jahre und den Entwurf zu einem deutschen Baugesetzbuch im Jahre 1940. Alle diese Versuche scheiterten jedoch an der jeweils gegebenen politischen Situation. (B) Für die Bewältigung der nach dem Zusammenbruch von 1945 gestellten und in ihrer Größenordnung in der deutschen Baugeschichte einmaligen städtebaulichen Aufgaben waren die vorhandenen Rechtsgrundlagen völlig unzulänglich. Die in den Jahren 1948 bis 1950 in den meisten Ländern ergangenen Aufbaugesetze haben ohne Zweifel die Wiederaufbautätigkeit wesentlich erleichtert, führten aber nicht zu der erhofften Rechtseinheit und mußten überwiegend grundsätzliche Fragen, etwa die Handhabung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie und das Bodenbewertungsproblem unbeantwortet lassen oder sich mit einer unzulänglichen Lösung begnügen.

Seit Jahren wird daher erneut von staatlichen und kommunalen Stellen, von Verbänden und Organisationen des Städtebaues und des Wohnungs- und des Siedlungswesens sowie der Wirtschaft mit zunehmender Dringlichkeit eine bundeseinheitliche Neuregelung des Baurechts gefordert. Der Deutsche Bundestag hat diesen Bestrebungen mit seinem Beschluß vom 13. September 1951, der Entschließung vom 11. Juni 1953 bei der Verabschiedung des Baulandbeschaffungsgesetzes und insbesondere durch die in der vorhergehenden Legislaturperiode ergriffene Gesetzesinitiative besonderen Nachdruck verliehen. Dabei bestand völlige Übereinstimmung der Auffassungen, daß der Bundesgesetzgeber mit einem Bundesbaugesetz mehr zur Verfügung stellen mußte als nur weitere bau-

rechtliche Teilregelungen neben den vielen bereits (C) vorhandenen landesrechtlichen und ehemals reichsrechtlichen Vorschriften. Er kann sich nicht damit begnügen, ein neues Gesetz mehr zu schaffen, sondern muß viele überalterte, unzulängliche und provisorische Gesetze durch ein besseres Gesetz ersetzen. Die dem Bundesbaugesetz gestellte Aufgabe besteht also darin, unter Vermeidung von Behelfslösungen in den Grundsatzfragen des Bau- und Bodenrechts tragfähige Fundamente zu schaffen.

Die Schwierigkeit dieser Gesetzgebungsaufgabe mit ihrer vielschichtigen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Problematik bedingte eine besonders gründliche, sich in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern vollziehende Vorbereitung des Entwurfs. Dank der Initiative des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wurde 1952 eine **Sachverständigenkommission** aus Angehörigen der Bauministerien der Länder, des Bundesministeriums für Wohnungsbau, der Wissenschaft und der Praxis eingesetzt, die in mehrjähriger verständnisvoller **Gemeinschaftsarbeit** den Entwurf eines einheitlichen Baugesetzes aufstellte. Weiterhin haben Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung in einem gemeinsamen Antrag das Bundesverfassungsgericht zur Klärung der Grenzen der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Baurecht um ein Rechtsgutachten gebeten, das im Juni 1954 vorlag. Unter weitgehender Verwertung der Arbeitsergebnisse der Sachverständigenkommission und unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht abgegrenzten Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist 1956 der Regierungsentwurf eines Bundesbaugesetzes aufgestellt und den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet worden. (D) Im Oktober 1955 war inzwischen aus der Mitte des Deutschen Bundestages der erwähnte Initiativentwurf eines Bundesbaugesetzes eingebracht worden. Der Deutsche Bundestag hat indessen weder die Regierungsvorlage noch den Initiativentwurf in der abgelaufenen Legislaturperiode abschließend beraten können.

Ba der Bundesrat die frühere Regierungsvorlage am 19. Oktober 1956 überwiegend aus verfassungspolitischen Bedenken abgelehnt hatte, hat die Bundesregierung davon abgesehen, den Entwurf in unveränderter Fassung erneut vorzulegen. Ein Gesetzgebungswerk wie das Bundesbaugesetz kann nur in enger Verbindung mit den Ländern zustandekommen. Die Intensität der Beratungen im Bundestag und damit das weitere Schicksal des Entwurfs werden in nicht unerheblichem Maße durch die Beurteilung beeinflußt, die der Bundesrat bei seiner Stellungnahme dem Entwurf zuteil werden läßt. Die Bundesregierung hat daher in dem Ihnen nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf die seinerzeitigen etwa 200 Änderungsvorschläge der beteiligten Bundesratsausschüsse weitgehend berücksichtigt. Aus der Ihnen vorliegenden Drucksache, die in der heutigen Sitzung als Beratungsunterlage dient, ersehe ich zu meiner Befriedigung, daß die Punkte, in denen noch Mei-

- (A) nungsverschiedenheiten bestehen, sich immerhin ganz wesentlich verringert haben.

Die hervorragende Bedeutung dieses Baugesetzesentwurfs, der durchaus zu Recht mit großen Rechtskodifikationen früherer Zeit verglichen wird, liegt in seiner rechtspolitischen und sozialpolitischen Zielsetzung.

Das **rechtspolitische Anliegen des Entwurfs** besteht zunächst darin, die gegenwärtige **Rechtszersplitterung** durch weitgehende **Vereinheitlichung des Baurechts** auf Bundesebene zu beseitigen. Die Rechtszersplitterung hat nicht nur die praktische Anwendung des Baurechts erheblich erschwert, sondern auch seiner Fortentwicklung in Rechtsprechung und Rechtslehre Hemmungen in den Weg gelegt. Die Vielzahl landesrechtlicher, ehemals reichsrechtlicher und bundesrechtlicher Vorschriften ist gesichtet und nunmehr systematisch in einem Entwurf zusammengefaßt worden. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesbaugesetzes werden 64 Gesetze und Verordnungen aufgehoben. Dazu tritt eine erhebliche Anzahl städtebaulicher Vorschriften in den Länderbauordnungen, die in dem Aufhebungskatalog nicht einzeln aufgeführt sind.

- Das bestehende Recht stammt aus den verschiedensten Zeiten, ist unter verschiedensten staatsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden und wurde von den verschiedensten Auffassungen getragen. Die dadurch bedingten Mängel werden durch den Entwurf behoben und die **baurechtlichen Handhaben** durch Verwertung der mit den Aufbaugesetzen gesammelten Erfahrungen materiell und formell verbessert. Darüber hinaus will der Entwurf die seit Jahren umstrittene Frage klären, welche unvermeidbaren baurechtlichen Maßnahmen enteignungsähnlichen Charakter besitzen und damit die Entschädigungsfolge des Artikels 14 GG auslösen. Die **Rechtsprechung**, so verdienstvoll sie in mancher Hinsicht gewesen ist, läßt noch keine eindeutige Linie erkennen. Ich erinnere z. B. an die unterschiedlichen höchstrichterlichen **Urteile zum Enteignungscharakter einer Bausperrre**. Das Grundgesetz weist in Artikel 14 Abs. 1 dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen. Der Entwurf hat in Ausführung dieses Auftrags bei den einzelnen gesetzlichen Tatbeständen die Grenzen zwischen Sozialbindung und Enteignung gezogen. Er will damit Zweifelsfragen klären, die sich in der städtebaulichen Praxis hemmend ausgewirkt und die betroffenen Staatsbürger beunruhigt haben.

Die von mir soeben aufgezeigten rechtspolitischen Ziele, so bedeutsam sie sind und sicherlich für sich allein bereits eine Kodifikation des Baurechts rechtfertigen, verlieren indessen an Gewicht gegenüber der Forderung, die aus der gegenwärtigen sozialen Situation an uns gestellt wird: einem auf engstem Raum zusammengedrängten Volk mit einem ungewöhnlich hohen Anteil an Vertriebenen und politischen Flüchtlingen und mit seiner inner-

halb kurzer Zeit vollkommen umgeschichteten Sozialstruktur eine neue Ordnung zu geben, die den sozialen Frieden gewährleistet. Diese Ordnung bedingt eine Ordnung des Bodens und Bauens; denn der Boden und das Heim der Familie sind letztlich die Grundlagen, auf denen das Leben der Menschen sich aufbaut und entfaltet. Form und Inhalt dieser Ordnung des Bodens und Bauens werden aber geprägt durch die Einsicht in die städtebaulichen und bodenpolitischen Notwendigkeiten.

Städte und Dörfer sind der Lebensraum unserer Familie. Wir müssen in unserer Zeit fortschreitender Technisierung Städte schaffen, die Zeugnis von einer gesunden Wohnungsbaupolitik vor allem durch den **Bau von Familienheimen** ablegen. Wir müssen Städte schaffen, die Ausdruck unseres kulturellen und sozialen Lebens sind, Städte, die in richtiger Zuordnung ausreichend Raum für Verkehr, Arbeit, Erholung und Freizeitgestaltung, für Bauten des religiösen Lebens, der Kultur und der Erziehung aufweisen. Diese städtebauliche Forderung umspannt den Wiederaufbau, die Erweiterung, den Neuaufbau und vor allem auch die Erneuerung unserer Städte durch Auflockerung der Siedlungsstruktur, die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Sanierung ungesunder Wohngebiete und Schaffung von Grünanlagen. Um in diesem Sinne den Menschen gesunde Lebensbedingungen zu sichern, um die dezentralisierte, gegliederte und aufgelockerte Stadt, die „Stadt von morgen“ verwirklichen zu können, werden in dem Entwurf des Bundesbaugesetzes die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen zur Verfügung gestellt. (D)

Eine Ordnung des Bodens und Bauens in dem von mir gekennzeichneten Sinne wäre unzulänglich, wenn sie sich auf die Vorbereitung und Beeinflussung der städtebaulichen Entwicklung und der Bodennutzung beschränken wollte. Sie erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie zugleich bodenpolitische Maßnahmen zur Verfügung stellt, die es dem einzelnen Bauwilligen erleichtern, das von ihm benötigte und in den städtebaulichen Plänen ausgewiesene Bauland zu einem gerechten Preis zu erwerben. Die in den zurückliegenden Jahren mit dem Baulandbeschaffungsgesetz gesammelten Erfahrungen haben uns gelehrt, daß Enteignungsvorschriften allein nicht weiterhelfen. Die besondere Schwäche des Baulandbeschaffungsgesetzes besteht darin, daß es in der Bodenbewertungsfrage nur eine Behelfs- und Übergangslösung treffen konnte. Das Problem der Baulandbeschaffung ist aber von dem der Bodenbewertung nicht zu trennen. Das **Bodenbewertungsproblem** zieht sich wie ein roter Faden durch alle baurechtlichen Sachgebiete hin und wird damit zu dem zentralen Problem des Baurechts. Auch der Deutsche Bundestag hat klar erkannt, daß ein Baugesetz die ihm zugeordnete Funktion nur erfüllen kann, wenn es gelingt, in dieser Frage zu einer gerechten und praktikablen Lösung zu kommen. Notwendig ist zunächst eine Aufhebung der noch bestehenden Preisbindungen für unbebaute Grundstücke. Der Preisstopp hat sich

- (A) als ein schwerwiegendes Hindernis für eine be-
riedigende Regelung des Bauandbeschaffungs-
und Bodenbewertungsproblems erwiesen. Daher
geht der Entwurf des Bundesbaugesetzes davon
aus, daß der Preisstopp beseitigt wird. Er darf
aber nicht ersatzlos fallen. Der Bauboden ist ein
Gut eigener Art, und der Baubodenmarkt unter-
liegt besonderen Gesetzen. Die Grundsätze der
Marktwirtschaft lassen sich auf ihn nicht uneinge-
schränkt anwenden. Es muß vielmehr Vorsorge ge-
troffen werden, daß auf einem künftigen freien
Grundstücksmarkt nicht infolge sachlich ungerech-
tfertigter Preisforderungen sozial unzutragliche Er-
scheinungen auftreten. Diesem Zweck dienen die
Vorschriften des Entwurfs über die **Grundstücks-
schätzung** und den **Erschließungsbeitrag**. Durch die
Tauglichkeit der Schätzstellen, die unverbindliche Gut-
achten erstatten, soll die weiterhin bestehende Un-
klarheit über die tatsächlichen Grundstückswerte
beseitigt werden. Die ausgezeichneten Erfahrungen,
die in einigen Ländern seit Jahrzehnten mit sol-
chen Schätzungen gemacht worden sind, haben uns
veranlaßt, eine entsprechende Regelung in das
Bundesbaugesetz zu übernehmen. Der Erschlie-
sungsbeitrag soll in Abweichung von dem gegen-
wärtigen Recht künftig sofort fällig werden, wenn das
Grundstück erschlossen wird. Es ist mitunter gel-
tend gemacht worden, daß diese Regelungen —
und das geht aus der Ausschußdrucksache hervor
— durch weitere Maßnahmen ergänzt werden müß-
ten. So wird z. B. die Einführung eines sogenann-
ten Planungswertausgleichs vorgeschlagen, der ja
auch in den Beratungen mehrerer Ausschüsse des
Bundesrats erörtert worden ist und der Ihnen in
der Entschließung vorliegt. Es wird in der Tat im
Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ernst-
haft geprüft werden müssen, ob und gegebenen-
falls welche zusätzlichen Maßnahmen getroffen
werden müssen, um den Baulandmarkt zu akti-
vieren und der Bodenhortung und der Forderung
ungerechtfertigter Preise entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung hat bei der Beschlußfas-
sung über die jetzige Gesetzesvorlage das Problem
der Bewertung des Baubodens nicht nochmals im
einzelnen erörtert, um den Beginn der parlamen-
tarischen Beratungen nicht hinauszuzögern. Sie
wird aber alles tun, um gerade in diesen Fragen
zu einer praktikablen und wirksamen Lösung zu
kommen. Ein von mir berufener wissenschaftlicher
Gutachterausschuß wird den gesetzgebenden Kör-
perschaften und der Regierung dabei helfend zur
Seite stehen.

Im übrigen darf ich von einer Äußerung zu den
einzelnen Änderungsvorschlägen, die von den Aus-
schüssen gemacht worden sind, in diesem Stadium
des Gesetzgebungsverfahrens absehen. Die Bundes-
regierung wird alle Vorschläge und Stellungnah-
men des Bundesrates sorgfältig prüfen. Sie ist da-
von überzeugt, daß es den weiteren gemeinsamen
Bemühungen gelingen wird, auf dem Gebiete des
Bau- und Bodenrechts eine Neuregelung zu schaf-
fen, die sich in der Zukunft als ein tragender Pfei-
ler in unserer Sozialordnung erweisen wird.

Dr. **DIEDERICHS** (Niedersachsen): Zu § 84 der (C)
Regierungsvorlage, zu finden in der Drucksache
47/1/58 Nr. 50, gebe ich für das Land Niedersach-
sen folgende Erklärung ab:

Das Land Niedersachsen ist der Auffassung, daß
kein Bedürfnis besteht, die **Rechtsstellung des Zu-
sammenlegungsverbandes** bundeseinheitlich zu
regeln. Es sollte vielmehr den Landesregierungen
überlassen bleiben, eine solche Regelung durch Erlaß
von Rechtsverordnungen zu schaffen. Das Land
Niedersachsen lehnt daher die vom Ausschuß für
Wiederaufbau und Wohnungswesen beschlossenen
Vorschläge zu § 84 als perfektionistisch übertrieben
und als zu weitgehende Bevormundung der Län-
der ab und stimmt für die Regelung der Regie-
rungsvorlage, wie sie in § 84 vorgesehen ist.

Vizepräsident **Dr. SEIDEL**: Wir nehmen von die-
ser Erklärung des Landes Niedersachsen Kenntnis.
Ich nehme an, daß auch andere Länder einen ähn-
lichen Standpunkt zu dieser Frage einnehmen.
Meine Herren! Sie wissen, daß das Bundesbau-
gesetz ein Gesetz von großer und weittragender
Bedeutung ist. Hoffentlich gelingt es uns, ohne
Verwirrung durch die Abstimmung hindurchzu-
kommen. Es liegt vor die Drucksache 47/1/58 mit
immerhin 77 Änderungsvorschlägen. Wir haben
ferner die Zu-Drucksache 47/1/58, dann eine Druck-
sache 47/2/58 mit einem Antrag des Landes Nie-
dersachsen, weiter die Drucksache 47/3/58 mit
einem Antrag des Landes Bayern und schließlich
die Drucksache 47/4/58 mit einem Antrag des Lan-
des Rheinland-Pfalz. Wir beginnen wohl am besten
mit der Abstimmung über I, einer Entschließung (D)
des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen,
die sich mit dem Wertausgleich beschäftigt.
Wünscht jemand dazu das Wort? — Das ist nicht
der Fall. Wer für die Annahme ist, den bitte ich
um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit;
die Entschließung ist abgelehnt.

Wir kommen zu II 1 a). Wir müssen getrennt ab-
stimmen, weil a) und b) sich widersprechen. Wer
für die Annahme von Ziffer 1 a) ist, den bitte ich
um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit;
es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Über 1 c) müssen wir allein abstimmen, weil d)
und c) sich widersprechen. Wer für die Annahme
ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist
die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt
bei der Regierungsvorlage.

2 a) und b)! — Angenommen!

3 a)! — abgelehnt! Es bleibt bei der Regierun-
gsvorlage.

4 a)! — Angenommen!

4 b)! — Angenommen! Damit ist c) erledigt.

Ich muß jetzt den Antrag des Landes Bayern in
der Drucksache 47/3/58 Ziff. 1 einschieben. Wer zu-
stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. —
Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zurück zur Ausschußdrucksache.
Wer Ziff. 5 zustimmen will, den bitte ich um das

(A) Handzeichen. — Das ist offensichtlich die Mehrheit.

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 a)! — Abgelehnt! Ziff. 7 b)! — Angenommen!

Ziff. 8 a)! — Angenommen! Damit ist b) erledigt.

Ziff. 9 —, Ziff. 10 —, Ziff. 10 a)! — Angenommen!

Nun muß ich Ziff. 2 des Bayerischen Antrags einschieben. — Angenommen!

Wir fahren fort in der Ausschlußdrucksache. Ziff. 11 a) bis d)! — Angenommen!

Aus der Zu-Drucksache 47/1/58 Ziff. 12 in Verbindung mit Ziff. 12 der Ausschlußdrucksache! — Angenommen!

Dann käme Ziff. 13 a) und b) in Verbindung mit der Nachtragsdrucksache 47/1/58. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eindeutig die Mehrheit.

Meine Herren, hier sind die Begründungen des Wohnungsbauausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses verschieden. Sie weichen zum Teil rechtlich erheblich voneinander ab. Ich schlage vor, wir entscheiden uns in diesem Fall für die Begründung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen.

(von Hassel: Wir wollten für die Begründung des Finanzausschusses plädieren!)

(B) Ich lasse darüber abstimmen, ob zusammengefaßt werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Also werden die Begründungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses zusammengefaßt.

Jetzt muß ich Ziff. 3 des Antrags des Landes Bayern einschieben. Wer dafür stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kehren zurück zur Ausschlußdrucksache. Wer für Annahme der Ziff. 14 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann muß ich wiederum Bayern einschalten, und zwar Ziff. 4 des Antrags. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist wiederum die Mehrheit.

Dann kämen Ziff. 15 und 15 a) der Ausschlußdrucksache in Verbindung mit der Nachtragsdrucksache zu 47/1/58. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Hier liegen wiederum verschiedene Begründungen des Finanzausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses vor. Vielleicht kann man die Begründungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses in diesem Falle miteinander verbinden. — Ich stelle das Einverständnis des Hauses fest.

Dann müssen wir abstimmen über die Ausschlußdrucksache 47/1/58 Ziff. 16 a) bis d) in Verbindung mit der Nachtragsdrucksache zu 47/1/58, und zwar zu Ziff. 16 a) und b), und schließlich über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 47/4/58. Zunächst Ziff. 16 a) und b). Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann lasse ich abstimmen über c). Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann d)! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt kommt der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Drucks. 47/4/58. Wer für den Antrag stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Es folgt Ziff. 17 in Verbindung mit der Nachtragsdrucks. zu Ziff. 17. Ich lasse erst über a) abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; es ist also abgelehnt. Mit der Ablehnung von a) — ich stelle das ausdrücklich fest — haben wir die Regierungsvorlage angenommen.

Jetzt kommt c). — Angenommen!

Ziff. 18, wiederum in Verbindung mit der Nachtragsdrucksache!

a)! — Abgelehnt; es bleibt bei der Regierungsvorlage.

c)! — Angenommen!

Dann kommt Ziff. 19 a) bis c) in Verbindung mit der Nachtragsdrucksache. (D)

Ich rufe zuerst auf a). — Abgelehnt!

b)! — Abgelehnt!

c)! — Abgelehnt; es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21 a)! — Abgelehnt; es bleibt bei der Regierungsfassung.

Ziff. 22 a)! — Angenommen!

b)! — Abgelehnt!

Ziff. 23 a)! — Angenommen!

b)! — Angenommen!

Jetzt kommt der Antrag Bayerns unter Ziff. 5. — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen!

Ziff. 26 a)! — Abgelehnt!

b)! — Angenommen!

Es folgt der bayerische Antrag unter Ziff. 6. — Angenommen.

Ziff. 27; ich lasse getrennt abstimmen.

a)! — Angenommen!

b)! — Abgelehnt!

c) ist erledigt.

(A) Ziff. 28! — Angenommen!
 Ziff. 29 a)! — Angenommen! Damit ist b) erledigt.
 Ziff. 30 a) und b) —, 31 —, 32 —, 33 —, 34 —, 35 a) bis e) —, 36 —, 37! — Angenommen!
 Ziff. 38 a)! — Angenommen! Damit ist b) erledigt.
 Ziff. 39 —, 40! — Angenommen!
 Ziff. 41 a)! — Abgelehnt; es bleibt bei der Regierungsvorlage.
 Ziff. 42 in Verbindung mit der Nachtragsdrucks. zu Ziff. 42! — Angenommen!

Hier haben wir wieder die Schwierigkeit mit den Begründungen. Vielleicht können wir sie in diesem Fall alle verbinden. Besteht damit Einverständnis? — Ich stelle fest, daß das so ist.

Dann kommt Ziff. 43 mit der zu-Drucks. und anschließend der Antrag Niedersachsens.

WEGMANN (Niedersachsen): Ich habe den Wunsch, daß über den Antrag Niedersachsen zuerst abgestimmt wird.

Vizepräsident Dr. SEIDEL: Man kann die Meinung vertreten, daß der Änderungsvorschlag des Wohnungsbauausschusses der weitergehende ist. Aber wenn das Haus einverstanden ist, lasse ich über den Antrag Niedersachsens abstimmen. — Ich stelle Einverständnis fest.

(B) Wer für den Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucks. 47/2/58 ist, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann lasse ich über die Fassung des Wohnungsbauausschusses mit der Zu-Drucks. abstimmen. — Angenommen!

Ziff. 44 —, 45 —, 46 —, 47! — Angenommen.

Ziff. 48; hier muß ich aufteilen.

a)! — Abgelehnt; es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 49 —, 50 a) bis i)! — Angenommen.

Dann kommt Ziff. 51 — Seite 41 der allgemeinen Drucks. — in Verbindung mit der Nachtragsdrucks.

a)! — Angenommen! Damit entfällt b). Die Empfehlung des Agrarausschusses — das ist 51 b) — ist mit der Annahme von a) erledigt. c) ist ebenfalls mit der Annahme von a) erledigt.

Ziff. 52 —, 53! — Abgelehnt!

Ziff. 54 a)! — Abgelehnt!

Ziff. 54 b) —, c) —, d)! — Angenommen!

Ziff. 55! — Angenommen!

Jetzt kommt der bayerische Antrag unter Ziff. 7. — Abgelehnt!

Es folgt der bayerische Antrag unter Ziff. 8. — Abgelehnt!

Ziff. 56 a)! — Abgelehnt; es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 56 c)! — Abgelehnt!

(C)

Ziff. 57; ich lasse über a) und b) getrennt abstimmen.

a)! — Angenommen!

b)! — Angenommen!

c) ist damit erledigt.

Ziff. 58 in Verbindung mit der Nachtragsdrucks.

a)! — Angenommen!

b)! — Ebenfalls angenommen!

Es folgt Ziff. 59 a) bis e), wiederum in Verbindung mit der Nachtragsdrucks. Hier müssen wir getrennt abstimmen.

a)! — Angenommen!

b)! — Abgelehnt!

c)! — Angenommen!

d)! — Abgelehnt!

Ziff. 60! — Angenommen!

Ziff. 61 a)! — Abgelehnt!

Ziff. 62 einschließlich der Zu-Drucks. —, 63 —, 64! — Angenommen.

Ziff. 65 a)! — Abgelehnt. b) ist damit erledigt.

Ziff. 66 a) —, 67 a) —, 68 a) —, 69 a)! — Abgelehnt; es bleibt also bei der Regierungsvorlage. Der Vorschlag des Wohnungsbauausschusses ist durchgehend abgelehnt worden. (D)

Wir kommen damit zu Ziff. 70 in Verbindung mit der Nachtragsdrucks. — Angenommen!

Hier haben wir wiederum drei Begründungen. Ich möchte vorschlagen: Wohnungsbauausschuß und Innenausschuß. Besteht Einverständnis? Ich stelle das fest.

Ziff. 71 a)! — Abgelehnt!

Ziff. 72 —, 73 —, 74! — Angenommen!

Wir müssen jetzt den Antrag Bayerns unter Ziff. 9 einschieben. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 75 —, 76 —, 77! — Angenommen!

Meine Herren! Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Bundesbaugesetzes, wie soeben festgelegt, Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes
 (BR-Drucks. Nr. 40/58)

(A) **Dr. ANKERMÜLLER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes ist das Ergebnis langjähriger Beratungen und Vorarbeiten. Mit ihm soll in erster Linie ein Auftrag des Grundgesetzes vollzogen werden, welches bewußt zwischen Richtern und Beamten unterscheidet und für die Bundes- und Landesrichter besondere Richtergesetze fordert; dabei steht dem Bund für die Richter im Landesdienst die Rahmengesetzgebungskompetenz zu. Mit dem Entwurf soll aber weiter die seit Jahrzehnten erhobene Forderung der Richterschaft nach einem eigenen Richtergesetz erfüllt werden.

Der Entwurf gliedert sich in vier Teile. Grundlegende Vorschriften sind im ersten Teil, „Richteramt in Bund und Ländern“, enthalten. Der zweite Teil umfaßt die Vorschriften, welche für Richter im Bundesdienst gelten. Die in beiden Teilen enthaltenen Bestimmungen gelten in Bund und Ländern unmittelbar, also für alle Richter des Bundes und der Länder. Der dritte Teil enthält Rahmenvorschriften für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Richter im Landesdienst, und zwar in der Form von Weisungen an den Landesgesetzgeber. Der vierte Teil endlich enthält die Übergangs- und Schlußvorschriften, insbesondere die Änderungen von Bundesrecht — vor allem des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, des Gesetzes über den Bundesrechnungshof, des Bundesbeamtengesetzes, der Bundesdisziplinarordnung und des Beamtenrechtsrahmengesetzes —, die durch den vorliegenden Entwurf notwendig werden.

Nach der amtlichen Begründung verfolgt der Entwurf zwei allgemeine Ziele, nämlich die **Ausgestaltung der Unabhängigkeit der Richter** und die **Entfaltung der Richterpersönlichkeit**. Die Unabhängigkeit ist dem Richter nicht als ein persönliches Privileg um seiner selbst willen verliehen; sie ist vielmehr ein entscheidendes Element des Rechtsstaates und zugleich des Richteramtes und dient dem Schutz des rechtsuchenden Publikums vor Willkür und unsachlichen Einflüssen. Eine grundlegende Reform des Richterstandes kann der Entwurf noch nicht anstreben; diese muß vielmehr der großen Justizreform vorbehalten bleiben.

Mit Ausnahme der §§ 43 und 44, in welchen die ehrenamtlichen Beisitzer und ihre Stellung als Organe der rechtsprechenden Gewalt angesprochen werden, befaßt sich der Entwurf nur mit den Berufsrichtern. Er soll aber für alle Zweige der Gerichtsbarkeit gelten. Nur für die Richter des Bundesverfassungsgerichts sind in § 68 gewisse Einschränkungen gemacht. Für die Richter der Landesverfassungsgerichte bleibt es dem Landesgesetzgeber überlassen, zu bestimmen, inwieweit dieses Gesetz auch für sie gelten soll (§ 81).

Umstritten war in der Vorbehandlung des Entwurfs die Frage, ob und wieweit die Staatsanwälte in das Richtergesetz mitaufgenommen werden soll-

ten; ich werde darauf bei den Grundsatzfragen noch zu sprechen kommen.

Der Entwurf des Richtergesetzes war dem Bundesrat bereits in der letzten Legislaturperiode des Bundestages zugestellt worden. In seiner 182. Sitzung am 6. September 1957 hat der Bundesrat beschlossen, von einer sachlichen Stellungnahme zu dem Entwurf abzusehen. Maßgebend für diesen Beschluß war die Erwägung, daß der Bundestag den Entwurf keinesfalls mehr vor Ablauf der Legislaturperiode behandeln werde.

Dagegen haben der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrats eine Reihe von Änderungsvorschlägen zu dem damaligen Regierungsentwurf vorgelegt, die zum Teil von der Bundesregierung in der Ihnen nunmehr vorliegenden Fassung des Entwurfs berücksichtigt worden sind.

Die Grundgedanken des Entwurfs lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

Erstens. Die sachliche Unabhängigkeit des Richters wird in § 20 als Grundsatz festgelegt. Empfehlungen und andere Einflußnahmen auf die Richter werden für unzulässig erklärt. Die Dienstaufsicht über die Richter, die bekanntlich eine empfindliche Nahtstelle der Unabhängigkeit ist, wird in § 22 geregelt. Bei der Beratung dieser Bestimmung in den Ausschüssen ist auch die Frage behandelt worden, von welchen Stellen die Dienstaufsicht über die Gerichte der verschiedenen Gerichtszweige ausgeübt werden soll. Hierzu wird seit Jahren in steigendem Maße von verschiedenen Seiten die Forderung erhoben, daß die Dienstaufsicht über sämtliche Gerichtszweige in einer Hand zusammengefaßt und dem Justizminister übertragen wird. Ich darf in diesem Zusammenhang nur an die Beschlüsse der Justizministerkonferenz von 1955 und 1956, des Deutschen Anwaltstages von 1956 und des Deutschen Juristentages vom September 1957 erinnern.

Begründet wird diese Forderung vor allem damit, daß das Vertrauen des Staatsbürgers in die Unabhängigkeit eines Gerichts gefährdet sei, wenn dieses Gericht der Aufsicht eines Fachministers unterstehe und über die Verwaltungsakte der demselben Minister unterstehenden Verwaltungsbehörden Recht zu sprechen habe. Diese Bestrebungen sind es, die in der Forderung nach **Schaffung eines Rechtsprechungsministeriums** ihren Niederschlag gefunden haben. Dieses Verlangen bedeutet also keineswegs die Forderung nach einem allzuständigen Einheitsgericht, in welchem die historisch gewachsenen verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit zusammengefaßt werden sollen.

Die Entwicklung in Richtung auf ein Rechtsprechungsministerium ist seit geraumer Zeit in beständigem Fortschreiten. In einigen Ländern ist sie, soweit gesetzlich möglich, ganz oder teilweise bereits verwirklicht. Ich darf hier auf die Lage in Schleswig-Holstein, in Hamburg und im Saarland verweisen.

(A) In folgerichtiger Fortführung dieser Entwicklung schlägt der Rechtsausschuß vor, in § 22 des Entwurfs eine Bestimmung einzufügen, wonach die Dienstaufsicht über die Gerichte des Bundes dem Bundesjustizminister, über die Gerichte der Länder den Landesjustizverwaltungen übertragen wird. Verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen sind nach der fast einhelligen Auffassung des Rechtsausschusses weder bezüglich einer Regelung für den Bund aus Art. 96 GG noch bezüglich einer Regelung für die Länder aus der den Ländern verfassungsrechtlich zustehenden Organisationsgewalt zu erheben. In der letzten Frage bin ich persönlich, wie ich kurz bemerken darf, allerdings anderer Auffassung.

Zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit sieht der Entwurf als Neuheit ein **besonderes gerichtliches Verfahren vor dem Dienstgericht** vor, wenn ein Richter geltend macht, durch die Dienstaufsicht in der Freiheit seiner Entscheidung beeinträchtigt zu sein.

Zweitens. Die gleiche Ausbildung für alle Richter ist ein weiterer Grundsatz des Entwurfs. Die Befähigung zum Richteramt wird in den §§ 5 ff. geregelt. Die Möglichkeit, in der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit auch andere Personen, sogenannte Fachrichter, als Richter zu bestellen, soll künftig entfallen. Auch die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, die bisher in einzelnen Zweigen der Gerichtsbarkeit als ausreichend angesehen wurde, soll in Zukunft nicht mehr genügen. Durch entsprechende Überleitungsvorschriften ist aber vorgesehen, daß die bereits im Amt befindlichen Richter nicht betroffen werden. Darüber hinaus können für eine Übergangszeit von zwei Jahren in der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit als Fachrichter tätige Personen auch weiterhin zu Vorsitzenden bestellt werden.

(B) Der Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Gerichtszweige und der gleichen Vorbildung für alle Richter bestimmt den Rechtsausschuß auch zu seinem Vorschlag, den § 18 des Entwurfs zu streichen. Die dort vorgesehene Möglichkeit, durch Bundesgesetz für einzelne Gerichtszweige besondere Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter vorzuschreiben, verträgt sich nicht mit dem Grundsatz des einheitlichen Richtertyps, von dem das Grundgesetz ersichtlich ausgeht.

Neu ist die Vorschrift des § 9, wonach zum Richter auf Lebenszeit grundsätzlich nur ernannt werden darf, wer vorher mindestens ein Jahr als Richter tätig war. Als Folge ihrer Unabhängigkeit tragen die Richter eine besondere, selbständige Verantwortung. Sie sollten deshalb auf Lebenszeit erst berufen werden, wenn sie Erfahrungen gesammelt und sich bewährt haben. Zu dieser Vorschrift schlagen die Ausschüsse allerdings zum Teil eine weitergehende Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst vor.

Drittens. Auch die **Staatsanwälte** sind Organe der Rechtspflege; da sie aber nicht die persönliche und sachliche Unabhängigkeit des Richters genießen,

sind sie nicht in den Entwurf einbezogen. Der Rechtsausschuß ist jedoch einmütig der Auffassung, daß eine gewisse Einbeziehung der Staatsanwälte in den Entwurf eines Richtergesetzes rechtspolitisch zwingend geboten ist. In der Strafrechtspflege wirken Gericht und Staatsanwaltschaft in ihren verschiedenen Aufgaben zusammen. Nach der geschichtlichen Entwicklung in Deutschland ist das Amt des Richters mit dem des Staatsanwaltes seit jeher eng verbunden. Der Staatsanwalt erfüllt auch richterähnliche Funktionen, z. B. bei der Einstellung eines Strafverfahrens. Soweit nicht die Besonderheit des Richteramtes im Wege steht, sollte daher der Staatsanwalt in das Richtergesetz einbezogen werden, weil nur dadurch die Erhaltung des von jeher üblichen Wechsels zwischen den Laufbahnen des Richters und des Staatsanwaltes gesichert und damit auch die Gefahr gebannt wird, daß die Staatsanwaltschaft zu einer Behörde eines minderen Status gegenüber den Gerichten herabgedrückt wird. Eine gewisse **Erleichterung des Laufbahnwechsels** sieht der Entwurf zwar in den §§ 11 und 12 vor; dies genügt jedoch nicht, um das von mir gekennzeichnete rechtspolitische Anliegen zu verwirklichen. Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, einen neuen § 115 a in den Entwurf aufzunehmen, in welchem für die Staatsanwälte als fachliche Voraussetzung ebenfalls die Befähigung zum Richteramt gefordert und in dessen Absatz 2 für den Bereich der ordentlichen Justiz der Laufbahnwechsel auch weiterhin ermöglicht wird.

Auch die weitere Empfehlung des Rechtsausschusses, im fernerer Gange des Gesetzgebungsverfahrens vorzusehen, daß für die Disziplinarsachen der Staatsanwälte die Dienstgerichte für Richter zuständig sein sollten, dient ebenfalls der Erleichterung des Laufbahnwechsels und soll ein Ausdruck der Verbundenheit des Amtes des Staatsanwaltes als Organ der Rechtspflege mit dem Amt des Richters sein.

Viertens. Als Status des Richters kennt der Entwurf nur noch den Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und kraft Auftrags. Die Einrichtung des Richters auf Widerruf, der jederzeit entlassen werden konnte, wird beseitigt. Aus rechtsstaatlichen Gründen wird die Zahl der Hilfsrichter (Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags) auf eine Höchstquote beschränkt: bei Kollegialgerichten darf höchstens ein Hilfsrichter mitwirken; die Zahl der Hilfsrichter darf 20 % der Richterplanstellen in jedem Gerichtszweig nicht überschreiten. Diese von der Regierungsvorlage vorgesehene Begrenzung hält der Rechtsausschuß aus rechtsstaatlichen Gründen und im Hinblick auf die zunehmend strenger werdende höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage der ordnungsmäßigen Besetzung der Gerichte für dringend geboten. Den Empfehlungen des Finanzausschusses, diese Begrenzung zu beseitigen, sollte man daher nicht folgen.

Fünftens. Die **richterliche Unvoreingenommenheit** soll durch besondere Vorschriften (§§ 37 ff.) gewährleistet werden. Insbesondere soll sich der

(A) Richter bei politischer Betätigung Zurückhaltung auferlegen; er darf zwar einer Partei angehören und kann für eine Kandidatur im Wahlkampf beurlaubt werden; darüber hinaus darf er sich jedoch nicht parteipolitisch betätigen. Zurückhaltung soll jedoch auch in allen anderen Lebensbereichen geübt werden; es soll deshalb künftig nicht zugelassen werden, daß ein Richter außerdienstlich Rechtsgutachten erstattet oder daß er an einem Schiedsgericht teilnimmt, wenn er nur von einer Partei benannt ist.

Sechstens. Eine Personalvertretung war bisher für die Richter als einzige Angehörige des öffentlichen Dienstes noch nicht vorgesehen. Diesen vom Gesetzgeber ausgesparten Raum füllt der Entwurf aus und gewährt dem Richterrat in sozialen und allgemeinen Angelegenheiten die gleiche Beteiligung wie dem Personalrat. In Personalangelegenheiten erhalten die Richter weitergehende Befugnisse; im Bund und in den Ländern werden Präsidialräte gebildet, die vor der Ernennung oder Beförderung jedes Richters gutachtlich zu hören sind. Ein weitergehendes Mitwirkungsrecht, das vor allem vom Deutschen Richterbund gefordert wurde, wäre mit der Struktur der parlamentarischen Verantwortlichkeit des Ressortministers nicht zu vereinbaren. Die Abänderungsvorschläge, die zu den hier einschlägigen §§ 71 bis 74 vom Rechtsausschuß unterbreitet werden, beziehen sich vor allem darauf, daß mit Rücksicht auf die personalschwachen Gerichtszweige in kleineren Ländern eine zu starre Regelung in den Rahmenvorschriften des Bundes nicht angebracht ist. Soweit der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten darüber hinaus die Streichung dieser Vorschriften vorsehen, sollte man diesen Empfehlungen nicht folgen.

Siebtens. Die Dienstgerichte für Richter werden durch den Entwurf neu eingeführt für Disziplinarsachen und für alle Rechtsstreitigkeiten, die möglicherweise die Unabhängigkeit der Richter tangieren. Für die Richter im Bundesdienst wird als Dienstgericht ein besonderer Senat des Bundesgerichtshofs gebildet; in den Ländern sind Dienstgerichte für die Richter zu bilden. Der alte Grundsatz, daß die Disziplinarrichter — nunmehr die Dienstrichter — im Wege der Selbstverwaltung, d. h. vom Präsidium des Gerichts, bestimmt werden, wird in dem Entwurf wiederhergestellt. Der Empfehlung des Finanzausschusses, die Vorschriften über die Dienstgerichtsbarkeit, nämlich die §§ 76 bis 80, zu streichen, bitte ich nicht zu folgen. Bei der Dienstgerichtsbarkeit handelt es sich nicht um die Schaffung einer eigenen Standesgerichtsbarkeit für die Richter; die Einrichtung der Dienstgerichte ist vielmehr im Hinblick auf die besondere Stellung der Richter, insbesondere zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit erforderlich. Durch die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Streichung würde gerade eine der wesentlichsten Neuerungen des Entwurfs beseitigt.

Achtens. Die Rechtseinheit in Richterrecht und Gerichtsverfassung ist ein altes und berechtigtes Anliegen; sie soll durch den Entwurf gefördert

werden. Dies geschieht dadurch, daß die allein noch (C) zulässigen Typen des Richterverhältnisses für Bund und Länder einheitlich festgelegt werden, wobei insbesondere die Rechtsverhältnisse der Hilfsrichter eine eingehende Regelung im Sinne einer Sicherung ihrer Stellung erfahren. Auch die Pflichten der Richter werden bundeseinheitlich normiert.

Zur Erreichung dieses Zieles macht der Entwurf von beiden Kompetenzen des Bundes in Art. 74 Nr. 1 des Grundgesetzes — konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die Regelung des Gerichtsverfassungsrechts — und in Art. 98 Abs. 3 des Grundgesetzes — Rahmengesetzgebungskompetenz für die Regelung der Rechtsstellung der Richter in den Ländern — Gebrauch. Die Grenzen der Rahmengesetzgebungskompetenz sind dabei nach der Auffassung des Rechtsausschusses gewahrt.

Neuntens. Im Verhältnis zum Beamtenrecht muß das Dienstrecht der Richter mit Rücksicht auf ihre Stellung als Träger der rechtsprechenden Gewalt notwendig in gewisser Hinsicht abweichen. Die gemeinsamen Grundsätze, die herkömmlicherweise für alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse gelten, sollen jedoch bestehenbleiben. Auch in Zukunft sollen die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse für Beamte, Richter und Soldaten eine Einheit innerhalb des öffentlichen Dienstes bilden. Subsidiär gelten deshalb auch für die Richter die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

Es gäbe noch eine Reihe von Einzelfragen, die der Erörterung würdig wären; jedoch würde das über den Rahmen eines solchen Berichts hinausgehen. Soweit ich die Vorschläge des Rechtsausschusses zu einzelnen Punkten nicht schon berührt habe, möchte ich hierfür auf die Ihnen vorliegende Drucks. 40/1/58 verweisen. Namens des Rechtsausschusses bitte ich Sie, sich diesen Vorschlägen anzuschließen. (D)

Die Forderung des Grundgesetzes auf Schaffung besonderer Gesetze zur Regelung der Rechtsstellung der Richter in Bund und Ländern ist seit mehr als acht Jahren unerfüllt geblieben. Die dem Gesetzgeber vorschwebende Gestaltung des Rechtsstaates ist bis zur Schaffung dieser Richtergesetze zu einem guten Teil nicht verwirklicht. Ich möchte daher abschließend dem dringenden Wunsch und der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck geben, daß der vorliegende Entwurf zur Erreichung dieses Zieles nunmehr alsbald verabschiedet wird.

Vizepräsident Dr. SEIDEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der Landesregierung von Baden-Württemberg zu dem Ergänzungsvorschlag des Rechtsausschusses zu § 22 Abs. 1 folgende Erklärung abzugeben.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg bejaht die Schaffung eines Rechtsprechungsministeriums. Sie hat daher dem Landtag von Baden-Württemberg in dem Entwurf eines Gesetzes über

(A) die Zahl der Minister und die Geschäftsbereiche der Ministerien vorgeschlagen, die Dienstaufsicht über die Gerichte, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist, dem Justizministerium zu übertragen.

Die Landesregierung lehnt jedoch den Antrag des Rechtsausschusses, an den § 22 Abs. 1 des Entwurfs einen Satz 2 anzufügen, ab, weil sie der Auffassung ist, daß es nicht notwendig und nicht zweckmäßig erscheint, die Entscheidung über die Schaffung eines Rechtsprechungsministeriums im Richtergesetz zu treffen, und weil auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses, soweit er sich auf die Gerichte der Länder erstreckt, wegen der Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes geltend gemacht werden können. Sie würde aber eine in Bund und Ländern einheitliche alsbaldige Regelung begrüßen.

Vizepräsident Dr. SEIDEL: Das Haus hat diese Erklärung des Landes Baden-Württemberg zur Kenntnis genommen. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir können deshalb zur Abstimmung kommen. Es liegen vor die Drucks. 40/1/58 mit den Empfehlungen der Ausschüsse — es sind immerhin 54 Abänderungsvorschläge —, die Drucks. 40/2/58 mit einem Antrag des Landes Baden-Württemberg, die Drucks. 40/3/58 mit einem Antrag des Landes Bayern und die Drucks. 40/4/58 mit einem Antrag des Landes Schleswig-Holstein.

(B) Ich beginne mit Ziff. 1, einer Empfehlung des Rechtsausschusses. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann kommen wir zu Ziff. 2. Ich darf darauf aufmerksam machen: wenn wir Ziff. 2 annehmen, dann werden wir wegen der engen Verbindung auch die Ziffern 39 a, 39 b, 40 a, 44 und 51, Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, annehmen müssen. Allerdings widerspricht der Rechtsausschuß diesen Empfehlungen. Ich werde aber die genannten Ziffern im einzelnen noch einmal aufrufen, damit kein Irrtum entsteht. Ziff. 2! — Abgelehnt!

Ich schiebe jetzt ein den Antrag des Landes Bayern mit einer Empfehlung unter N I der Drucks. 40/3/58. — Abgelehnt!

Nachdem er abgelehnt ist, müssen wir über den Antrag des Landes Baden-Württemberg abstimmen, der allerdings fast das gleiche zum Inhalt hat mit Ausnahme der Aufgliederung der drei Jahre Vorbereitungszeit auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte. Ziff. 1! — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Ebenfalls abgelehnt!

Wir müssen weiter abstimmen über Ziff. 3 a und Ziff. 3 b der Drucks. 40/1/58. — Beides abgelehnt! Es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

Dann kommt Ziff. 4 a. — Abgelehnt!

(C) Wir müssen deshalb über die Empfehlung des Rechtsausschusses, Ziff. 4 b, abstimmen. — Das ist auch abgelehnt. Es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

Ich rufe auf Ziff. 5 a und Ziff. 5 b zusammen. — Abgelehnt!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ich darf auf den Zusammenhang mit Ziff. 9 b hinweisen. Die Konsequenz ist, daß auch Ziff. 9 b angenommen werden muß. Ich lasse gleich darüber abstimmen. — Angenommen!

Ziff. 7 —, Ziff. 8! — Angenommen.

Ziff. 9 a! — Abgelehnt.

Über Ziff. 9 b wurde bereits abgestimmt, und zwar zustimmend.

Dann kämen die Empfehlungen unter Ziff. 10. — Abgelehnt!

Nun muß ich wohl den Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucks. 40/4/58 einschieben. Ich lasse abstimmen. — Angenommen!

Damit ist die Empfehlung des Rechts- und des Innenausschusses unter Ziff. 11 der Drucks. 40/1/58 erledigt.

Jetzt kommt Ziff. 12. — Bei Enthaltung des Landes Hessen abgelehnt!

Ziff. 13 a und b! — Angenommen!

Ziff. 14 a! — Abgelehnt!

(D) Ich muß also über die Ziffern 14 b und c abstimmen lassen. — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen! Damit stehen auch die Ziffern 46 und 48 in Zusammenhang. Ich werde später noch einmal darauf hinweisen.

Ziff. 16 a! — Abgelehnt! Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 16 b —, 17 —, 18 —, 19 —, 20 —, 21 —, 22 —, 23 —, 24 a! — Angenommen!

Ziff. 24 b! — Angenommen! Ich darf auf den Zusammenhang mit Ziff. 26 hinweisen.

Ziff. 25 steht im Zusammenhang mit den Streichungs- bzw. Änderungsvorschlägen zu den §§ 76 bis 80 unter Ziff. 33 bis 36 und wird deshalb am zweckmäßigsten zurückgestellt bis zur Entscheidung über diese Vorschriften.

Über Ziff. 26 wurde bereits bei der Abstimmung über Ziff. 24 b mit entschieden.

Ziff. 27! — Abgelehnt! Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Über Ziff. 28 a und b können wir gemeinsam abstimmen. — Angenommen!

Über Ziff. 29 und 32 stimmen wir wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam ab. — Angenommen!

Damit ist die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 30 und 31 erledigt.

Über Ziff. 32 ist schon entschieden worden.

(A) Nunmehr kommen die vorhin zurückgestellte Ziff. 25 sowie Ziff. 33, Empfehlungen des Finanzausschusses. — Abgelehnt!

Infolgedessen müssen wir jetzt über Ziff. 34 a abstimmen. — Abgelehnt.

Ziff. 34 b! — Abgelehnt!

Ziff. 34 c! — Angenommen!

Ziff. 34 d! — Abgelehnt!

Wir kommen dann zu Nr. 35. — Angenommen!

Nun kommt die vorhin zurückgestellte Nr. 25 und die Nr. 36. — Abgelehnt!

Ich muß deshalb über den Eventualantrag des Landes Bayern unter II Nrn. 1, 2 der Drucks. 40/3/58 abstimmen lassen. — Auch abgelehnt!

Wir kommen zu Ziff. 37.

Ziff. 37 a! — Angenommen!

Ziff. 37 b! — Angenommen!

Dann Ziff. 38! — Angenommen!

Über die Ziff. 39 a und b wurde schon durch die Abstimmung über Ziff. 2 entschieden; sie können als abgelehnt betrachtet werden.

Ziff. 39 c und d! — Angenommen!

Auch über Ziff. 40 a wurde durch die Ablehnung der Ziff. 2 mit entschieden.

Ziff. 40 b! — Angenommen!

Ziff. 40 c! — Angenommen!

Ziff. 40 d! — Ebenfalls angenommen!

(B) Über Ziff. 41 wurde bereits bei Ziff. 10 mit entschieden.

Ziff. 42! — Angenommen!

Dann Ziff. 43! — Auch angenommen!

Über Ziff. 44 wurde bereits bei der Abstimmung zu Ziff. 2 mit entschieden.

Ziff. 45! — Angenommen!

Über Ziff. 46 wurde ebenfalls schon entschieden, und zwar bei der Abstimmung zu Ziff. 15.

Ziff. 47! — Angenommen!

Auch über Ziff. 48 wurde schon bei der Abstimmung zu Ziff. 15 mit entschieden.

Über Ziff. 49 wurde bereits bei der Abstimmung zu Ziff. 4 a mit entschieden.

Dann Ziff. 50! — Angenommen!

Über Ziff. 51 wurde ebenfalls bereits bei der Abstimmung zu Ziff. 2 mit entschieden.

Ziff. 52! — Angenommen!

Ziff. 53! — Auch angenommen!

Ziff. 54 betrifft den Entschließungsvorschlag des Rechtsausschusses. — Angenommen!

(von Hassel: Ich glaube, Herr Präsident, Sie haben nicht ganz richtig abgestimmt bei den Nrn. 25, 33 und 36; Sie verbanden miteinander 25 und 33, und Sie hätten verbinden müssen 25 und 36!)

— Beides! Aber wir können noch einmal abstimmen, wenn das Haus einverstanden ist. — Das ist der Fall.

Ich lasse noch einmal über Ziff. 33 abstimmen. — Das ist die Minderheit.

Wird sonst noch etwas beanstandet? — Das ist nicht der Fall.

Damit sind wir mit der Abstimmung zu Ende.

Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Deutschen Richtergesetzes die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes (Drucks. 69/58)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Wünscht jemand das Wort zur Berichterstattung? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 134 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 5 GG zuzustimmen; der Antrag des Landes Schleswig-Holstein — Drucks. 69/1/58 — ist zurückgezogen. Erhebt sich gegen diese Empfehlung des federführenden Sonderausschusses ein Widerspruch? — Ich stelle fest, daß das nicht der Fall ist.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 1958 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes gemäß Art. 134 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 5 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucks. 25/58)

Berichtersteller ist hier Staatssekretär Dr. Haas (Bayern) an Stelle von Herrn Minister Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz).

Dr. HAAS (Bayern), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundesentschädigungsgesetz schreibt in seinen §§ 18 und 31 vor, daß bei der Berechnung der Wiedergutmachungsrenten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist. Die Bundesregierung ist in den §§ 27, 42 und 126 des Bundesentschädigungsgesetzes ermächtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Auf Grund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen wird grundsätzlich der Bundesrat der

(A) Regierungsvorlage zustimmen müssen. Die finanziellen Belastungen, die durch diese Vorlage auf den Bund und die Länder zukommen, betragen jährlich 120 Millionen DM. Hiervon entfällt auf den Bund und die Gesamtheit der Länder jeweils die Hälfte. Allein in den fünf Rechnungsjahren 1958 bis 1962, in welchem Zeitraum die Wiedergutmachung nach § 169 abgeschlossen werden soll, betragen die zusätzlichen Ausgaben nach der Regierungsvorlage 600 Millionen DM. Da sich die Rentenlast weit über das Jahr 1962 hinaus auswirken wird, erhöhen sich die Belastungen für Bund und Länder entsprechend.

Diese Vorlage zeigt wieder einmal, daß die Länder durch Umstände, die außerhalb ihrer Macht stehen, gezwungen werden, einer Vorlage der Bundesregierung zuzustimmen, die den Ländern neue Lasten auferlegt, die sie angesichts ihrer Haushaltslage gar nicht übernehmen können. Die Vorlage beweist wiederum, daß das häufig gebrauchte Argument verfehlt ist, daß die Länder freiwillig diese oder jene Last übernommen hätten und sich hinterher nicht beschweren sollten.

Der Finanzausschuß schlägt vor, die Regierungsvorlage in zwei Punkten abzuändern:

1. Es besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung noch ein begründeter Anlaß, den bisherigen **Höchstbetrag der Renten** über 600 DM monatlich hinaus zu erhöhen. Man sollte bei der Bemessung des Höchstsatzes der Renten vergleichbare Regelungen der übrigen Rentengesetzgebung nicht ganz außer acht lassen.

2. Der Finanzausschuß hält eine **rückwirkende Inkraftsetzung ab 1. April 1957** nicht für angebracht, nachdem das Rechnungsjahr sich bereits seinem Ende nähert. Hiergegen können rechtliche Bedenken nicht bestehen. Der Umstand, daß das Gesetz für die Bemessung der Renten ausdrücklich eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vorsieht, zeigt hinreichend, daß keine automatische Gleichschaltung vom Gesetzgeber gewollt ist, sondern daß die Entwicklung der Besoldung im Bundesdienst nur als allgemeiner Anpassungsmaßstab zu berücksichtigen ist.

Im übrigen empfiehlt der Finanzausschuß, der Vorlage zuzustimmen. Ich darf Sie bitten, entsprechend zu beschließen.

Vizepräsident **Dr. SEIDEL**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung kann der Ansicht des Finanzausschusses nicht beitreten, daß weder eine gesetzliche Verpflichtung noch ein begründeter Anlaß bestehe, den bisherigen **Höchstbetrag der Rente** von 600 auf 630 DM zu erhöhen. Nach der Entstehungsgeschichte der Paragraphen des Gesetzes

handelt es sich um folgendes. Im Bundestag bestanden Tendenzen, über die Regelung, wie sie nachher Gesetz geworden ist, erheblich hinauszugehen, insbesondere unter der Einwirkung der Verfolgtenverbände. Dann ist ein Kompromiß geschlossen worden. In diesem Kompromiß wurde eine Ermächtigung für die Bundesregierung vorgesehen, durch Rechtsverordnung die monatlichen Höchstbeträge der Rente angemessen heraufzusetzen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Es handelt sich dabei nicht um eine gesetzliche Verpflichtung im strengen juristischen Rahmen, aber doch um ein In-Aussicht-Stellen, um eine Zusage, bei Erhöhung der Beamtenbezüge auch eine entsprechende Erhöhung der Renten eintreten zu lassen. Die Bezüge der Bundesbeamten sind nun erhöht worden, und die Bundesregierung ist daher der Ansicht, daß dieses In-Aussicht-Stellen nun honoriert werden muß. Dabei ist eine Erhöhung um nur 5 % vorgeschlagen worden. Die Verfolgtenverbände sind der Ansicht, daß eine größere Erhöhung eintreten müsse.

Was das **Inkrafttreten** betrifft, so soll nach dem Gesetz der Berechnung der Rente die jeweilige Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge oder des Dienst Einkommens vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde gelegt werden. Ich glaube, wenn man zwanglos an diese Gesetzesvorschrift herangeht, dann ist die „jeweilige Höhe“ jene Höhe, die für die Beamtenbesoldung im Bunde bestimmt ist. Diese Besoldung ist eben ab 1. April 1957 angeho-

ben worden.

Aus diesen Gründen bittet die Bundesregierung, in diesen beiden Punkten dem Antrag des Finanzausschusses nicht zu entsprechen.

Vizepräsident **Dr. SEIDEL**: Wünscht noch jemand das Wort dazu? — Das ist nicht der Fall.

Bevor wir in die Abstimmung eintreten, darf ich darauf hinweisen, daß die vorliegende Verordnung in ihrem Art. 1 — Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz — einer redaktionellen Berichtigung bedarf. In Art. 1 ist nämlich nach der Nr. 2 eine neue Nummer einzufügen, die vorsieht, daß in § 19 Abs. 1 Nr. 6 der Ersten Durchführungsverordnung auch die Worte „und im Falle des § 7 Abs. 3“ gestrichen werden.

Diese redaktionelle Berichtigung ist wegen der Neufassung des § 7 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz erforderlich, die durch Art. 1 der vorliegenden Verordnung vorgenommen wird. Ich darf annehmen, daß Sie mit dieser redaktionellen Berichtigung einverstanden sind.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucks. 25/1/58 vor. Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen empfiehlt unter Buchstabe A dieser Drucksache, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(A) Der Finanzausschuß empfiehlt unter Buchstabe B dieser Drucksache, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der dort aufgezeichneten Änderungen zuzustimmen.

Da die Empfehlung des Finanzausschusses die weitere ist, lasse ich zunächst darüber abstimmen. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses unter B Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist eine Abstimmung über Buchstabe A nicht erforderlich.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes mit der erwähnten redaktionellen Berichtigung und nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Ich rufe nun Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (Drucks. 71/58)

Eine Berichterstattung entfällt.

(B) Der Deutsche Bundestag hat mitgeteilt, daß in der Einleitung des Art. 1 am Schluß bei der letzten Änderung nicht auf das „Dritte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 863)“, sondern auf das „Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz — SKAG Berlin —) vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883)“ Bezug zu nehmen ist. Ich unterstelle, daß das Haus mit dieser Richtigstellung einverstanden ist.

Unter Zurückstellung seiner Bedenken gegen die vom Bundestag verabschiedete Fassung des Gesetzes empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik im Hinblick auf die Dringlichkeit der Vorlage, dem Gesetz zuzustimmen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (Drucks. 61/58)

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich.

(C) Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, die aus der vorliegenden Drucksache 61/1/58 ersichtliche Stellungnahme zu beschließen. Erhebt sich gegen diese Empfehlung ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat zu diesem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen.**

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 (Drucks. 62/58).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, die aus der vorliegenden Drucks. 62/1/58 ersichtliche Stellungnahme zu beschließen.

Bevor wir über diese Empfehlung abstimmen, darf ich darauf hinweisen, daß die neu einzufügende Vorschrift nicht nach, sondern vor § 11 als § 10 a einzufügen ist. Erhebt sich gegen die so geänderte Empfehlung des Rechtsausschusses ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat zu diesem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß **das Gesetz**, wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf.** (D)

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 (Nachtragshaushaltsgesetz 1957) (Drucks. 63/58)

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterster: Herr Präsident! Meine Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 1957 läßt sich im wesentlichen als **Personalmachtrag** charakterisieren, da er in erster Linie die Schaffung neuer Planstellen für leitende Beamte in den Bundesministerien und für das Personal des Bundeskartellamtes zum Gegenstand hat.

Für die Bundesministerien und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung werden angefordert:

- 4 Stellen für Staatssekretäre,
- 2 Stellen für Unterstaatssekretäre,
- 2 Stellen für Ministerialdirektoren und
- 2 Stellen für Ministerialdirigenten

gegen Wegfall einer Staatssekretärstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ und einer Ministerialdirektorenstelle.

(A) Die Anforderung von Spitzenstellen in so beträchtlichem Umfang wird vor allem mit der Verlagerung von Aufgaben innerhalb der Bundesregierung und der beabsichtigten Umorganisation des Auswärtigen Amtes begründet. Daneben handelt es sich um die Höherstufung der Stelle des Bundespressechefs, sodann praktisch um die Beseitigung des nunmehr wirksam werdenden Vermerks „künftig wegfallend“ bei der Stelle des Staatssekretärs im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder sowie um die Schaffung einer Planstelle für den Geschäftsführer des inzwischen konstituierten Wissenschaftsrates und schließlich um zwei zusätzliche Ministerialdirigentenstellen für den Leiter einer neu gebildeten Abteilung im Bundeswohnungsbauministerium und für einen ständigen Vertreter des Leiters der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes.

Nach altbewährten Haushaltsgrundsätzen werden neue Planstellen in Haushaltsnachträgen nur in besonders zwingenden Ausnahmefällen ausgebracht. Mit Ausnahme der Stelle für den Geschäftsführer des Wissenschaftsrates sieht der Finanzausschuß keine Notwendigkeit, die neuen Planstellen noch in einem Nachtrag zum Bundeshaushalt 1957 zu schaffen. Er ist der Meinung, daß die Ausbringung der ins Auge gefaßten Veränderungen ohne schwerwiegende Nachteile für die Bundesverwaltung bis zum Bundeshaushaltsplan 1958 zurückgestellt werden kann, zumal nach den jüngsten Äußerungen aus dem Bundesfinanzministerium die Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans 1958 noch vor den Parlamentsferien wahrscheinlich ist.

Der Finanzausschuß ist im übrigen der Ansicht, daß die Verlagerung der Aufgaben innerhalb der Bundesregierung nicht zu einer Vermehrung der Planstellenzahl führen sollte. Soweit darüber hinaus Veränderungen in den Planstellen vorgesehen sind, hält er die in den Erläuterungen gegebenen Begründungen nicht für durchgreifend. Zum Teil widersprechen die vorgesehenen Veränderungen auch den Vorschlägen in den Gutachten des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit. Besonderen Bedenken begegnet schließlich wegen der Gefahr der Berufung die Einführung von Unterstaatssekretärstellen im Auswärtigen Amt.

Der Finanzausschuß schlägt daher vor, die Ansätze in den Einzelplänen 04, 05, 09 — Kap. 09 01 —, 25, 28 und 29 zu streichen. Inwieweit die angestrebten Veränderungen im einzelnen gerechtfertigt sind, wird sodann im Rahmen der Beratungen des Bundeshaushaltsplan 1958 geprüft werden müssen.

Für das Bundeskartellamt enthält der Haushaltsplan 1957 lediglich Verfügungssummen für die in Betracht kommenden Ausgabengruppen. Nachdem das Amt seit 1. Januar 1958 seine Arbeit aufgenommen hat, ist es notwendig, mit diesem Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan Planstellen für die erforderlichen Beamten zu schaffen. In diesem Falle sieht der Finanzausschuß eine begründete Voraussetzung für eine Ausnahme von dem Grundsatz aus

als gegeben an, daß Planstellen nicht in Nachtrags- (C) haushaltsplänen angefordert werden sollen. Mit der Ausbringung dieser Stellen ist eine haushaltsmäßige Aufgliederung der Verfügungssummen für das 4. Vierteljahr des laufenden Haushaltsjahres verbunden.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Stellenplan des Bundeskartellamtes weist in unverhältnismäßig großem Umfang Spitzenstellen auf. Bei insgesamt 38 Beamtenstellen sind 6 B-Stellen und 7 Stellen der Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht. Der Finanzausschuß verkennt keineswegs die Bedeutung und die Besonderheit der Aufgaben dieses Amtes. Gleichwohl ist er aber der Meinung, daß die vorgesehene Stellenbewertung auch bei voller Berücksichtigung der besonderen Eigenarten des Amtes nicht mit den Ausstattungsgrundsätzen für die sonstigen obersten Bundesbehörden im Einklang steht. Er schlägt deshalb vor, zunächst vier B-Stellen in A 16-Stellen umzuwandeln. Sollte es sich im Laufe der Zeit herausstellen, daß eine Höherbewertung tatsächlich nötig ist, könnte sie in späteren Haushaltsplänen des Bundes vorgenommen werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat zum Stellenplan des Bundeskartellamtes eine Entschließung vorgelegt, in der die Bundesregierung gebeten werden soll, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die vorgesehenen Planstellen noch zu vermehren und die Frage der Bewertung der leitenden Dienstposten des Bundeskartellamtes einer erneuten Prüfung mit dem Ziele einer Höherbewertung zu unterziehen. (D)

Der Finanzausschuß bittet, diese Entschließung nicht anzunehmen. Er hält die in der Regierungsvorlage vorgesehene personelle Besetzung des Amtes zunächst für ausreichend. Nachdem in aller Kürze der Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 beraten wird, sollte die Frage, ob weitere Stellen bewilligt werden müssen, bis dahin zurückgestellt werden.

Hinsichtlich der Dienstpostenbewertung ist der Finanzausschuß, wie ich bereits dargelegt habe, der Meinung, daß einige Stellen überbewertet sind. Jedenfalls ist die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Stellenbewertung im Vergleich zu anderen obersten Bundesbehörden bereits außerordentlich günstig, so daß für den Bundesrat nach Auffassung des Finanzausschusses keine Veranlassung bestehen dürfte, eine noch höhere Bewertung der leitenden Stellen anzulegen.

Vizepräsident Dr. SEIDEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Herr Minister Dr. Veit (Baden-Württemberg) möchte über die Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses berichten.

Dr. VEIT (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Für den Wirtschaftsausschuß des Bundesrates habe ich folgenden Bericht zu erstatten.

(A) Der Herr Bundeswirtschaftsminister hat in einer auf eine Kleine Anfrage im Benehmen mit dem Herrn Bundesfinanzminister gegebenen Antwort dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages am 23. November 1957 — enthalten in der Bundestagsdrucksache 20 — den Stellenplan für das Bundeskartellamt dargelegt. Dieser Plan umfaßt 174 Stellen; im einzelnen insbesondere 9 Stellen der Besoldungsgruppen B 3 bis 7 sowie 47 Stellen der Besoldungsgruppen A 13 bis 16, schließlich 24 Stellen der Vergütungsgruppen II und III.

Der Herr Bundeswirtschaftsminister hat zur Begründung folgendes ausgeführt:

„Angesichts der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die wegen der Vielfalt wirtschaftlicher Tatbestände notwendigerweise weite Ermessensspielräume enthalten müssen, ist das Bundeskartellamt in hohem Maße ein Instrument der Wirtschaftspolitik und hat Aufgaben zu erfüllen, die als Grundsatzentscheidungen von allgemeiner Bedeutung an sich einer obersten Bundesbehörde obliegen würden. Diese außergewöhnlich große wirtschaftliche Tragweite der Entscheidungen der Kartellbehörde kennzeichnet das Bundeskartellamt nach Aufgaben und Befugnissen als eine Bundesoberbehörde besonderer Art“.

Der vorliegende Nachtragsplan für 1957 sieht jedoch nicht diese erwähnten 174 Stellen, sondern nur insgesamt 88 Stellen vor, also fast genau die Hälfte weniger. Im einzelnen sind vor allem 6 Stellen der Besoldungsgruppen B 3—7 anstelle der ursprünglich vorgesehenen 9, 20 Stellen der Besoldungsgruppen A 13—16 anstelle von 47, und 4 Stellen der Vergütungsgruppen II und II anstelle von 24 vorgesehen.

(B) Man mag der Meinung sein, die danach zur Verfügung stehenden Stellen reichten zur Besetzung der in den ersten Monaten erforderlichen Beschluß- und Einspruchsabteilungen aus. Sie lassen aber bereits für diese Zeit beispielsweise nicht zu, daß das Rechtsreferat in einem Maße ausgestattet wird, das eine Bewältigung der anfallenden Geschäfte auch nur einigermaßen ermöglicht. Die vorgesehenen Beamten werden nicht in der Lage sein, die zu Beginn des Wirksamwerdens des Gesetzes auftretenden außerordentlich zahlreichen und schwierigen Grundsatzfragen ausreichend zu behandeln. Dabei ist ebenso klar, daß die jetzt zu treffenden Entscheidungen geeignet sind, die Praxis des Amtes für lange Zeit festzulegen.

Es geht hier aber gar nicht in erster Linie um eine Lösung für eine Übergangszeit. Vielmehr muß von Anfang an sichergestellt werden, daß das Amt den Aufgaben gerecht werden kann, die in immer größer werdendem Umfang anfallen werden. Im übrigen werden der Nachtragshaushalt und sein Stellenplan bis zum späten Herbst dieses Jahres maßgebend sein, weil der Haushaltsplan 1958 voraussichtlich nicht früher verabschiedet werden wird.

(C) Der Herr Bundeswirtschaftsminister war bei der Ausarbeitung seines Planes vom November 1957 keineswegs auf Bedarfsschätzungen angewiesen, die auf theoretischen Erwägungen beruhten. Die Erfahrungen beim Vollzug der bisher geltenden Kartellvorschriften, der dem Herrn Bundeswirtschaftsminister seit Mai 1955 oblag, lieferten vielmehr konkrete Anhaltspunkte. Wenn man diese Anhaltspunkte als nur teilweise zureichend ansehen wollte, dann doch wohl vor allem deshalb, weil das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Gegenstände behandelt, die die früher geltenden Vorschriften außer acht gelassen haben, wie etwa die Eingriffsmöglichkeiten gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen. Es dürfte kein Zweifel daran möglich sein, daß die Tätigkeit auf diesem Gebiet an das Amt sehr erhebliche Anforderungen stellen wird.

Die Länder verfügen ihrerseits über genügend Erfahrungen, um feststellen zu können, daß der Stellenplan vom November 1957 deswegen zu beanstanden ist, weil er den zu erwartenden Erfordernissen nicht genügend Rechnung trägt.

Schließlich hat auch der Herr Präsident des Bundeskartellamts, der vom Wirtschaftsausschuß gehört worden ist, nicht zu bestreiten vermocht, daß das Amt mit der jetzt vorgesehenen Besetzung spätestens ab Mai dieses Jahres nicht auskommt.

(D) Im einzelnen ist zu beanstanden, daß der vorliegende Plan nur die Errichtung von zwei Beschlußabteilungen und einer Einspruchsabteilung zuläßt, im Gegensatz zu dem Plan vom November 1957, der, den Erfordernissen entsprechend, jeweils das Doppelte ermöglicht hätte.

Den vorangegangenen Bemerkungen über das Rechtsreferat ist anzufügen, daß dieses Referat sich nicht nur mit den vielen Grundsatzfragen zu befassen hat, die bei der laufenden Tätigkeit des Amtes auftreten, sondern daß es auch die Entwicklung auf kartellrechtlichem Gebiet in anderen Ländern verfolgen muß. Es kann ferner nach den Erfahrungen der Länder davon ausgegangen werden, daß das Referat durch Rechtsauskünfte, denen es sich nicht zu entziehen vermag, sehr stark belastet wird. Im Blick auf diese Umstände erscheint die nach dem vorliegenden Plan vorgesehene Besetzung unverständlich.

Dasselbe gilt für die Besetzung der Abteilung Wirtschaftsbeobachtung. Die Bedeutung dieser Abteilung kann kaum überschätzt werden, da es doch ihre Aufgabe ist, die wirtschaftlichen Daten, einschließlich einer Beurteilung, zu liefern, auf die die Tätigkeit des Amtes in weitem Umfang gestützt werden muß. Die Abteilung wird diese Daten wegen des speziellen Verwendungszwecks häufig in eigenen Untersuchungen ermitteln müssen. Diese Aufgaben werden mit acht Beamten und Angestellten des höheren Dienstes nicht bewältigt werden können. Geradezu grotesk mutet es aber an, daß das Referat Betriebsprüfung innerhalb der Abteilung Wirtschaftsbeobachtung mit je einem Beamten und Angestellten des höheren Dienstes und

(A) einem Angestellten der Vergütungsgruppe IV b auskommen soll. Das Amt ist zwar nicht gezwungen, alle hier einschlägigen Feststellungen und Ermittlungen mit eigenen Kräften vorzunehmen, und die Länder sind gewiß bereit, Hilfe zu leisten. Die vorgesehene Besetzung kommt aber praktisch nach den Erfahrungen einem Verzicht auf eigene Prüfungen gleich, der nicht gutgeheißen werden kann.

Den Bemerkungen zur Zahl der Stellen ist noch folgendes anzufügen:

Eine Ablehnung des Vorschlags, den vorliegenden Stellenplan zu ergänzen, kann nicht mit dem Hinweis auf die Schwierigkeiten begründet werden, die die personelle Ausstattung des Amtes bisher bereitet hat. Diese Schwierigkeiten finden eine einfache Erklärung: Das Mindeste, was qualifizierte Kräfte erwarten können, die nach Berlin übersiedeln sollen, ist die Gewißheit darüber, was ihnen geboten wird; und diese Gewißheit konnte ihnen bisher jedenfalls nur teilweise gegeben werden.

Bei der Bewertung der leitenden Dienstposten ist mit dem Herrn Bundeswirtschaftsminister davon auszugehen, daß das Bundeskartellamt angesichts seiner Aufgaben eine Bundesoberbehörde besonderer Art darstellt. Bisher hat es über die Bedeutung des Gesetzes in diesem Hause keine Zweifel gegeben. Wenn schließlich das Amt — um wieder mit dem Herrn Bundeswirtschaftsminister zu sprechen — Grundsatzentscheidungen zu treffen hat, die an sich einer obersten Bundesbehörde obliegen würden, so muß auch die Position der leitenden Beamten nach außen, insbesondere aber die des Präsidenten, entsprechend ausgestaltet werden.

Hieraus ergibt sich nicht nur, daß jeder Vorschlag, der auf eine geringere Bewertung von Stellen abzielt, als sie gegenwärtig vorgesehen ist, als unannehmbar erscheinen muß. Man wird vielmehr auf eine höhere Bewertung, insbesondere bei der Stelle des Präsidenten, abzielen müssen.

Es braucht nur am Rande vermerkt zu werden, daß die hier vorgeschlagene Ergänzung und Verbesserung des Stellenplans eine entsprechende Ergänzung des Sachhaushalts zur Folge haben muß.

Werden die neu vorzusehenden Stellen, wie hier vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen, mit einem Sperrvermerk versehen, so ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Besetzung des Amtes laufend an den Umfang der Geschäfte angepaßt werden kann; der Gefahr einer Aufblähung des Apparates ist also vorgebeugt. Es gilt aber ebenso sehr einer anderen und wahrscheinlich größeren Gefahr zuvorzukommen, nämlich der, daß das Amt funktionsunfähig wird.

Wenn gelegentlich der Verdacht ausgesprochen wird, das Bundeskartellamt könne von einer zielstrebig in Bewegung gesetzten Flut von Anträgen „zugedeckt“ und damit bewegungsunfähig gemacht werden, so wird man dem keine besondere Bedeutung beizumessen brauchen. Der „normale“ Anfall der Geschäfte würde in absehbarer Zeit mit Sicher-

heit ausreichen, um denselben Effekt zu erzielen, (C) wenn es bei dem hier vorliegenden Stellenplan sein Bewenden haben würde.

Es ist Aufgabe auch des Bundesrats, den damit drohenden Gefahren vorzubeugen. Der Bundesrat hat das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Erkenntnis seiner Bedeutung und seiner Tragweite gebilligt. Es obliegt ihm nunmehr auch, das Seine für einen ordnungsgemäßen Vollzug zu tun. Er leiht damit dem Herrn Bundeswirtschaftsminister wieder seine Unterstützung in dem Bestreben, dem Wettbewerb, wo irgend möglich, zum Durchbruch zu verhelfen und dem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht entgegenzuwirken.

Ich bitte Sie deswegen, meine Herren, der Entschließung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates zuzustimmen und den Antrag des Finanzausschusses abzulehnen.

Vizepräsident Dr. SEIDEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Herr Minister Wegmann (Niedersachsen) möchte einen Antrag stellen und begründen.

WEGMANN (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Für das Land Niedersachsen habe ich getrennte Abstimmung zum Einzelplan 28 zu beantragen.

In der Begründung des Streichungsantrages hat der Finanzausschuß des Bundesrates ausgesprochen, daß keine Veranlassung bestehe, die vorgesehenen personellen Veränderungen in einen Nachtrags- (D) haushaltsplan einzustellen; sie könnten vielmehr ohne Nachteil für die Bundesverwaltung erstmals im Bundeshaushalt 1958 ausgebracht werden.

Ob diese Begründung im allgemeinen zutrifft, mag dahingestellt bleiben. Sie trifft jedenfalls nicht zu für die Stelle des Staatssekretärs im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder. Diese Stelle war mit einem k. w.-Vermerk versehen, der dadurch zum Zuge kam, daß der bisherige Stelleninhaber, Staatssekretär Dr. Ripken, ein Bundestagsmandat angenommen hat. Bei dieser Stelle handelt es sich also nicht um eine echte Neubewilligung.

Der Bundesrat hat heute vielmehr zu entscheiden, ob dem Bundesratsministerium eine Stelle belassen werden soll, die es seit Jahren bereits hatte. Wenn diese Stelle nicht weiterbewilligt würde, wäre der höchste Beamte im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder jedenfalls bis zur Verabschiedung des Bundeshaushalts 1958, d. h. für eine Reihe von Monaten, ein Ministerialrat. Das sollte der Bundesrat weder dem Herrn Bundesminister Dr. von Merkatz zumuten, noch dürfte es im Interesse der Länder liegen, wenn diese Stelle nicht alsbald angemessen besetzt würde.

Niedersachsen bittet daher das Hohe Haus, der Empfehlung des Finanzausschusses zum Einzelplan 28, soweit davon die Stelle des Staatssekretärs

(A) im Bundesratsministerium betroffen ist, nicht zu folgen.

Zu der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter Ziffer 2 der Drucksache habe ich für das Land Niedersachsen folgende Erklärung abzugeben:

Niedersachsen stimmt der vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen EntschlieÙung zu, hält es aber für notwendig, daß die Relationen zwischen den leitenden Dienstposten des Bundeskartellamtes eingehend geprüft werden.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, mir nur einige Worte zu den neuen **Planstellen für politische Beamte** zu gestatten, deren Umfang der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses Ihnen eben dargelegt hat. Er hat gesagt, es sei ein gesunder Grundsatz, in Nachtragshaushalten neue Planstellen nur in besonders zwingenden Ausnahmefällen vorzusehen. Auch die Bundesregierung bekennt sich zu diesem Grundsatz. Aber sie ist der Ansicht, daß hier derartig dringende Ausnahmefälle vorliegen. Ich darf zu dem Katalog, den Herr Minister Frank Ihnen vorgelegt hat, doch noch hinzufügen, daß z. B. der neue Staatssekretär und die anderen politischen Beamten des Bundeswirtschaftsministeriums lediglich für die Bearbeitung der Europa-Angelegenheiten tätig sein sollen, und diese Angelegenheiten haben ja seit der Berufung des Herrn Professor Hallstein zum Präsidenten ein ganz dringendes Ausmaß schon angenommen; die Arbeiten laufen, und die Sitzungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft müssen beschickt werden. Der Herr Bundeswirtschaftsminister ist natürlich nicht in der Lage, immer selber dorthin zu gehen. — Das nur als Beispiel.

Nun hat Herr Minister Dr. Frank noch erwähnt, daß nach den Erklärungen des Bundesfinanzministers die Verabschiedung des Haushalts 1958 vor der Sommerpause wahrscheinlich sei. Ich darf das vielleicht dahin modifizieren, daß der Herr Bundesfinanzminister hofft — dringend hofft —, daß der Haushalt 1958 vor der Sommerpause verabschiedet wird. Den Grad der Wahrscheinlichkeit dieser Hoffnung bestimmen ja dieses Hohe Haus und der Bundestag. Es ist eben das Bestreben der Bundesregierung gewesen, diese Stellen für politische Beamte zum frühest möglichen Zeitpunkt besetzbar zu machen.

Daher darf ich doch bitten, sich den Bedenken des Finanzausschusses nicht anzuschließen.

Vizepräsident **Dr. SEIDEL**: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Meine Herren, Sie finden die Empfehlungen des Finanzausschusses und die EntschlieÙung des Wirtschaftsausschusses in der Drucks. 63/1/58. Die Abstimmung ist nicht ganz einfach.

(Dr. Altmeier: Ich beantrage, nach der Drucksache 63/1/58 über jeden Einzelplan —, 04, 05, 09, 25, 28 und 29 — getrennt abzustimmen!)

— Ich glaube, es ist einfacher, wenn wir darüber abstimmen, wer für die Herausnahme eines bestimmten Einzelplans aus dem Streichungsantrag des Finanzausschusses ist. — Wenn Einverständnis besteht, lasse ich so abstimmen. (C)

Wer für die Herausnahme des Einzelplans 04 aus dem Streichungsantrag des Finanzausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer ist für die Herausnahme von Einzelplan 05? — Wiederum die Minderheit.

Wer ist für die Herausnahme von Einzelplan 09 Kap. 09 01? — Das ist wiederum die Minderheit.

Wer ist für die Herausnahme von Einzelplan 25? — Das ist die Minderheit.

Nun kommt Einzelplan 28. Das betrifft das Ministerium für Bundesratsangelegenheiten. Wer für die Herausnahme von Einzelplan 28 aus dem Streichungsantrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen.

Wer ist für die Herausnahme von Einzelplan 29? — Das ist die Minderheit.

Es ist also beschlossen, der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziffer I/1 zu entsprechen, mit Ausnahme des Einzelplans 28.

Ich lasse jetzt abstimmen über die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziffer I/2. Wer für die Annahme dieser Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; die Empfehlung ist abgelehnt. (D)

Wir müssen jetzt noch beschließen über die EntschlieÙung des Wirtschaftsausschusses unter Ziffer II der Drucksache 63/1/58.

(Dr. Zinn: Ich bitte, über den letzten Satz: „Erbittet die Bundesregierung, . . . zu unterziehen“ gesondert abstimmen zu lassen!)

— Es wird die Anregung gegeben — ich schlieÙe mich ihr an —, den letzten Satz zunächst auszuklammern. — Wer für die Annahme der EntschlieÙung mit Ausnahme des letzten Satzes ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer für die Hinzufügung des letzten Satzes ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Abstimmung beendet.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 (Nachtragshaushaltsgesetz 1957) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen. Außerdem hat der Bundesrat die soeben angenommene EntschlieÙung gefaßt. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

(A) Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (Drucksache 57/58)

Es liegt ein Änderungsantrag des Finanzausschusses — Drucksache 57/1/58 — vor. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehzählungsgesetzes (Drucksache 65/58)

Hierzu liegen keine Änderungsvorschläge vor. Werden Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Mithin hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über Bodenbenutzungserhebung und Ernteberichterstattung (Drucksache 64/58)

(B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es liegt Ihnen vor die Drucksache 64/1/58 mit den Änderungsvorschlägen des federführenden Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sowie der Empfehlung des Finanzausschusses, keine Einwendungen zu erheben. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich über die Ziffern 1 bis 4 und 6 dieser Drucksache gemeinsam abstimmen lassen, da hier keine Gegensätze zwischen den Empfehlungen des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten bestehen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Wer für diese Vorschläge ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über Ziffer 5 der Drucksache 64/1/58 abstimmen, und zwar getrennt nach Absätzen 1 und 2, da der Ausschuß für Innere Angelegenheiten dem vom Agrarausschuß vorgeschlagenen Abs. 2 des § 9 widerspricht.

Wer dem Abs. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; Abs. 1 ist abgelehnt.

Abs. 2! — Auch Abs. 2 ist abgelehnt.

Es bleibt also in § 9 bei der Fassung der Regierungsvorlage.

Mithin hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes

über **Bodenbenutzungserhebung und Ernteberichterstattung** die soeben angenommene Stellungnahme abzugeben und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. (C)

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Schleswig-Holstein (Drucksache 58/58)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses und des mitbeteiligten Finanzausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 58/1/58 vor. — Ich höre keinen Widerspruch.

Somit hat der Bundesrat beschlossen, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Schleswig-Holstein vom 1. April 1958 an für die Dauer von zwei Jahren den bisherigen Präsidenten der Landeszentralbank in Schleswig-Holstein, Herrn **Otto Burkhardt**, gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Bremen (Drucksache 66/58)

Von einer Berichterstattung kann hier ebenfalls abgesehen werden. Die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses und des mitbeteiligten Finanzausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 66/1/58 vor. Ich höre keinen Widerspruch gegen die Bestellung. Der Text muß aber geändert werden, und zwar sind die Worte „an für die Dauer von fünf Jahren“ zu ersetzen durch die Worte: „bis zum 31. Dezember 1961“. (D)

Der Bundesrat hat also beschlossen, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Bremen für die Zeit vom 1. April 1958 bis zum 31. Dezember 1961 den bisherigen Präsidenten der Landeszentralbank in Bremen, Herrn Dr. jur. **Hermann Tepe**, gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. —

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 4/58 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Damit ist die ursprüngliche Tagesordnung abgewickelt.

- (A) Die Bundesregierung hat gebeten, die **Siebzehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Harmonisierte Eisen- und Stahlzölle (Drucksache 81/58))**

auf die Tagesordnung zu setzen. Ich höre, daß der Wirtschaftsausschuß heute vormittag diese Verordnung beraten hat. Er hat keine Bedenken erhoben; sein Beschluß ist einstimmig erfolgt. Ich glaube deshalb, wir können diese Verordnung auf die Tagesordnung nehmen und ohne Einwendungen verabschieden. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen. Gegen die Verordnung werden keine Bedenken erhoben.

Schließlich, meine Herren, darf ich — um dem (C) § 4 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates zu genügen — mitteilen, daß der Regierungsassessor Dr. Landré auf seinen Wunsch Mitte dieses Monats aus dem Dienst des Bundesrates ausscheidet, um in den Dienst des Landes Rheinland-Pfalz zurückzukehren.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung soll am 28. März 1958 abgehalten werden.

Ich schließe die Sitzung und bedanke mich.

(Ende der Sitzung: 13.29 Uhr.)

(B)

(D)